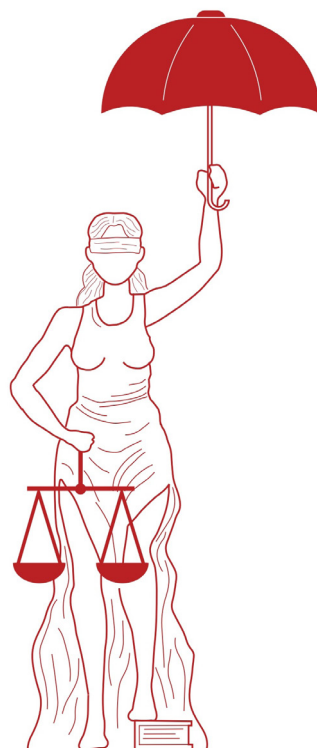


SexArbeitsGesetz (SAG)

**Gesetz für Gleichstellung, Respekt
und Rechte in der Sexarbeit**

**Gesetzesentwurf basierend auf den
Ergebnissen der Workshopreihe
"Sexarbeitende schreiben das Gesetz"**



**OUR WORK
OUR RIGHTS
OUR LAW**

TITEL

Gesetz für Gleichstellung, Respekt und Rechte in der Sexarbeit /
SexArbeitsGesetz (SAG)

Gesetzesentwurf basierend auf den Ergebnissen der Workshopreihe "Sexarbeitende schreiben das Gesetz"

ERSTAUFLAGE April 2025 / **Zweite, überarbeitete Auflage** November 2025

MITWIRKENDE

Viele Sexarbeitende in Deutschland

Dr. Antke A. Engel (Institute for Queer Theory)

SMART Berlin (HILFE-FÜR-JUNGS e.V.)

subway (HILFE-FÜR-JUNGS e.V.)

Sex Worker Action Group Berlin

Trans*sexworks

Hydra e.V.

Frauentreff Olga (Notdienst für Suchtmittelgefährdete und -abhängige Frauen e.V.)

bufas e.V.

FÖRDERUNG

bufas e.V. & Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (Berlin)

KONTAKT

smart-berlin.org

contact@smart-berlin.org

URHEBERRECHT

Dieses Dokument unterliegt einer Creative Commons CC-BY-ND Lizenz.

Es darf frei und kostenlos genutzt und vervielfältigt werden, sofern die Autor*innen genannt werden (siehe oben, „Mitwirkende“). Es darf nicht verändert werden. Das Dokument kann auf smart-berlin.org frei heruntergeladen werden. Es darf frei und kostenlos genutzt und vervielfältigt werden, sofern die Autor*innen genannt werden (siehe oben, „Mitwirkende“). Es darf nicht verändert werden.

Das Dokument kann auf smart-berlin.org frei heruntergeladen werden.

Auflage: Nr. 2, November 2025

gefördert vom:



eine Kooperation von:



queer-institut.de



smart-berlin.org



subway-berlin.de



hydra-berlin.de



swactiongroupberlin.com



IG:@transsexworks



drogennotdienst.de

Einführung

Sexarbeitende sind oft von gesetzlichen Regelungen betroffen, die über ihre Köpfe hinweg und ohne ihre Zustimmung entschieden werden. Mit diesem Gesetzesentwurf liegt erstmals ein Dokument vor, das direkt aus der Perspektive von Sexarbeitenden selbst verfasst wurde. Es bündelt ihre Kritik an den bestehenden gesetzlichen Regelungen und beschreibt konkrete Forderungen und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Unser Ziel ist es, mit diesem Entwurf in die Diskussion zu intervenieren, Aufmerksamkeit für die Anliegen von Sexarbeitenden zu schaffen und langfristig eine gesetzliche Umsetzung der Forderungen zu erreichen.

Bisher wird in Politik und Gesellschaft eher über Sexarbeit gesprochen, jedoch selten mit Sexarbeitenden selbst. Ihre Stimmen bleiben oft ungehört, obwohl sie am besten wissen, welche Regelungen sie tatsächlich schützen und unterstützen würden.

Die öffentliche Debatte ist dabei meist wenig differenziert: Begriffe wie Sexarbeit, Ausbeutung, Menschenhandel oder „Kinderprostitution“ werden häufig in einen Topf geworfen. Verschiedene Interessengruppen bedienen dabei vor allem ihre eigenen Weltbilder und politischen Agenden, oft ohne Bezug zur Lebensrealität derjenigen Personen, um die es eigentlich geht. Was dabei in der politischen und gesellschaftlichen Realität fehlt, ist ein differenziertes und zeitgemäßes Verständnis davon, was Sexarbeit heute umfasst.

Sexarbeit ist Arbeit und hat verschieden Formen. Es ist eine erotische oder sexuelle Dienstleistung oder Darstellung gegen Entgelt. Dazu zählen beispielsweise Escorting und straßenbasierte Sexarbeit, Pornodarstellende, Camshows, BDSM, erotische und tantrische Massagen, Sugar Babies, Stripping, Sexualassistenten etc.. Trotz ihrer Vielfalt und Unterschiede teilen diese Tätigkeiten gemeinsame rechtliche Hürden und strukturelle Benachteiligungen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf will genau hier ansetzen: Er bezieht sich auf alle Formen von Sexarbeit, unabhängig von Arbeitsort, Aufenthaltsstatus, Geschlecht oder Herkunft, und zielt auf eine Regulierung, die Rechte sichert, Diskriminierung und Kriminalisierung abbaut und politische Teilhabe ermöglicht.

Von 2022 bis 1. Juli 2025 lief die gesetzlich vorgesehene Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), der eine parlamentarische Debatte über die zukünftige Regulierung von Sexarbeit folgt. Kritik, die Sexarbeitende bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes äußerten, bestätigt sich in den aktuellen Forderungen sowie der Evaluation.

Das Prostituiertengesetz (ProstG) von 2001 war ein wichtiger und richtiger Schritt, indem es die Sittenwidrigkeit von Sexarbeit abgeschafft und durch erste, wenn auch unzureichende, Rechte von Sexarbeitenden ersetzt hat. Das darauffolgende Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) von 2017 hingegen hat neue Hürden geschaffen und bestehende Probleme verschärft. Sexarbeitende berichten von massiven negativen Auswirkungen: Die verpflichtende Anmeldung, Zwangsberatungen und die zentrale Datenspeicherung führen zu Stigmatisierung, Angst vor Zwangsausweisungen und einem erschwerten Zugang zum Hilfesystem. Besonders betroffen sind queere und migrantische Personen, die ohnehin struktureller Diskriminierung ausgesetzt sind.

Für viele bedeutet das Gesetz ein faktisches Arbeitsverbot bzw. der Wegfall von sichereren Arbeitsplätzen: etwa durch Sprachbarrieren, fehlende Papiere oder Angst vor Behörden. Statt Schutz zu bieten, führt das Gesetz zu mehr Repression, Kontrollen und Ausschluss. Ein nachweisbarer Gewinn für den Schutz vor Gewalt oder Ausbeutung ist nicht erkennbar. Vielmehr verhindert die pauschale Gleichsetzung von Sexarbeit mit Kriminalität differenzierte Hilfe und behindert echte Selbstbestimmung.

Das ProstSchG war ein Schritt zurück: hin zur restriktiven und realitätsfernen Reglementierungen und weg von Rechten, Sicherheit und Selbstbestimmung für alle Sexarbeitenden.

Wir, die Herausgebenden und Workshopteilnehmenden, möchten verhindern, dass sich solche Fehler in zukünftigen Gesetzgebungen wiederholen, indem diejenigen gehört werden, die direkt betroffen sind und die meiste Erfahrung haben. Es gibt Alternativen zum aktuellen Gesetz und Sexarbeitende wissen selbst am besten, welche Maßnahmen für sie sinnvoll sind. Daher ist es von größter Wichtigkeit, dass sie im aktuellen Diskurs gehört werden.

Um den vorliegenden alternativen Gesetzesentwurf zu entwickeln, haben wir in sechs Workshops zwischen November 2024 und April 2025 intensive Diskussionen geführt. Sexarbeitende haben sich ausgetauscht, verschiedene Gesetzesmodelle aus anderen Ländern (bspw. Belgien, Neuseeland und Schweden) analysiert und letztendlich einen eigenen Vorschlag erarbeitet, der ihre Vorstellungen einer gerechteren und sichereren Gesetzgebung widerspiegelt. Dieser Gesetzesentwurf erhebt selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll er als Ausgangspunkt für eine vertiefte Diskussion über die Rechte von Sexarbeitenden, welche hoffentlich weitere Ideen hervorbringt.

Dieses Dokument steht allen Interessierten zur freien Verfügung und kann genutzt, verbreitet und vervielfältigt werden. Es soll als Grundlage für Diskussionen, politische Arbeit und Praxis dienen. Dabei ist es uns besonders wichtig zu betonen, dass dieser Text aus der Hand von Sexarbeitenden selbst stammt.

Der Kern dieses Gesetzesentwurfs liegt in der Stärkung von Sexarbeitenden durch konkrete Rechte, Sicherheitsmaßnahmen und einer umfassenden sozialen Gleichstellung und gezielten Antidiskriminierung. Ein zentraler Bestandteil ist die vollständige Entkriminalisierung von Sexarbeit und der Abbau bzw. die Hinterfragung von Hindernissen, Kontrollen und Verboten, einschließlich der Abschaffung der Sperrbezirksverordnung - vor allem wenn diese Maßnahmen den Zugang von Sexarbeitenden zum Versorgungssystem oder besseren Arbeitsbedingungen erschweren. Die verpflichtende behördliche Anmeldung von Sexarbeitenden wird durch eine Anmeldung als selbstständige Tätigkeit oder Freiberuflichkeit (künstlerische Tätigkeit) ersetzt. Gleichzeitig wird ein gesetzlich verankerter Anspruch auf Hilfe, Beratung und soziale Absicherung eingeführt.

Diskriminierungsschutz, der Abbau von Stigmatisierung und sexuelle Bildung werden als gesellschaftliche und politische Aufgaben anerkannt. Doch nicht nur Sexarbeitende profitieren von diesen Änderungen: Auch die Kundschaft erhält klare Rechte und Pflichten, Behörden bekommen eindeutige Handlungsvorgaben und Beratungsstellen werden rechtlich gestärkt. In der Arbeit an diesem Entwurf hat sich gezeigt, dass auch andere Gesetze dringend reformiert werden müssen, um eine realistische und faire gesetzliche Regelung von Sexarbeit zu ermöglichen. Dazu zählen insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Strafgesetzbuch (StGB), das Arbeitsrecht, das Gewerbe- und Steuerrecht sowie das Migrationsrecht. Der Diskriminierungsschutz muss auf Sexarbeitende ausgeweitet werden. Die Sperrbezirksverordnung im Strafgesetzbuch steht der Anerkennung von Sexarbeit als Arbeit entgegen. Auch arbeitsrechtliche Schutzmechanismen sowie Versorgungssysteme für Selbstständige bzw. Freiberufliche (als künstlerische Tätigkeit) müssen vereinfacht werden. Sichere Migration und Zugänge zu Versorgungssystemen müssen rechtlich gestärkt werden.

Mit diesem Gesetzesentwurf existiert eine umfassende Vorlage zur rechtlichen Gleichstellung von Sexarbeitenden. Dieser bietet einen klaren, umsetzbaren Weg, um die Situation von Sexarbeitenden nachhaltig zu verbessern und ihre Rechte zu stärken.

Unterstützt Sexarbeitende und schafft dieser Kritik und Forderungen Gehör!

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Für Sexarbeitende:

- Streichung der Anmeldepflicht nach ProstSchG, Möglichkeit der Anmeldung als selbstständige Tätigkeit bzw. Freiberuf (als künstlerische Tätigkeit) oder über Anstellung
- Streichung der verpflichtenden Gesundheitsberatung nach ProstSchG, Ausbau der freiwilligen, akzeptierenden Beratungsangebote
- Streichung der Sperrbezirksverordnungen nach Artikel 297 EGStGB
- Rechtsanspruch auf faire Arbeitsbedingungen, Gesundheitsversorgung und Krankenkasse, Wohnraum, Schutz vor Diskriminierung und Gewalt
- Rechtsanspruch auf Privatsphäre, Anonymität und Schutz personenbezogener Daten im digitalen und physischen Raum
- Schutz vor Doxxing und Gewalt im digitalen Raum (§ 14)
- Ermöglichung von freier Assoziation und Kooperation mit anderen Sexarbeitenden
- Ermöglichung von kollektiver Organisation und Gewerkschaftsarbeit

Für Betreibende:

- Klare und faire Anweisungen zu Sicherheitsmaßnahmen und Arbeitsvereinbarungen
- Ermöglichung von kleineren Betrieben und Wohnungsbordellen
- Schutzmaßnahmen für Sexarbeitende im digitalen Raum

Für Kundschaft:

- Rechtsanspruch auf Beratung
- Schutz vor Diskriminierung und Stigmatisierung
- Niedrigschwellige Möglichkeit der Meldung bei Verdacht auf Menschenhandel und Ausbeutungsstrukturen

Für Behörden und Beratungsstellen:

- Klare Anweisungen zur Sachbearbeitung
- Mindestanforderungen und Qualitätsstandards für den Umgang mit dem Thema Sexarbeit sowie akzeptierender Beratungen
- Rechtsanspruch auf Förderung
- Vermittlung von digitalen Schutzmaßnahmen für Sexarbeitende

Für die Gesellschaft:

- Abbau von Stigmatisierung als gesellschaftliche Aufgabe
- Sexuelle Bildung als integrales Moment schulischer, kultureller und politischer Bildung

Für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutungsstrukturen:

- Bedingungslose Aufenthaltsgenehmigung bei Drittstaatsangehörigkeit, unabhängig von der Aussage in Strafprozessen
- Rechtsanspruch auf Hilfsangebote
- Flächendeckende Beratungsangebote zu sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel

KRITIK	FORDERUNG	KOMMENTAR
<p>Die Anmeldepflicht nach ProstSchG schafft Hindernisse: Nur angemeldete Sexarbeitende können sicherere Arbeitsplätze wie Bordelle, Laufhäuser oder BDSM-Studios nutzen. Die Illegalität schafft Unsicherheiten bei Sexarbeitenden, welche Hilfsangebote seltener wahrnehmen und sich versteckt halten. Der „Hurenausweis“ ist stigmatisierend.</p>	<p>Keine Anmeldepflicht</p>	<p>Stattdessen die Anmeldung als selbstständige Tätigkeit oder Freiberuf (als künstlerische Tätigkeit) mit gleichzeitiger Anonymität im Gewerberegister; Aufnahme der Sexarbeit in die Katalogberufe (als Kunstschaffende) nach § 18 EStG.</p>
<p>Durch (Teil-) Kriminalisierungen (bspw. im Zuge der Anmeldepflicht oder Sperrbezirke) entstehen Ängste, Hindernisse und Barrieren im Zugang zu wichtigen Ressourcen und Anlaufstellen (bspw. Arbeitsplätze, Beratungen, Rechtssystem).</p>	<p>Vollkommene Entkriminalisierung der Sexarbeit, inklusive Sexarbeitender, Kundschaft sowie Betreibender</p>	<p>Entkriminalisierung ist eine zentrale Forderung von Sexarbeitenden und Organisationen wie Amnesty International und WHO. Beispiele für Länder mit Entkriminalisierung sind Belgien, Neuseeland und Teile Australiens. In Indien, Südafrika und Teilen der USA wird derzeit über eine mögliche Einführung verhandelt.</p>
<p>Schlechter Zugang zu Krankenkassen und Gesundheitsversorgung: Sexarbeitende können sich als Selbstständige häufig keine Krankenkasse leisten, häufig schwankt das Einkommen zu stark. Bei ungeklärtem Aufenthaltsstatus mangelt es an einer Gesundheitsversorgung.</p>	<p>Zuständigkeit der KünstlerSozialkasse für Sexarbeitende sowie flächendeckende und niedrigschwellige Gesundheitsversorgung</p>	<p>Gesundheitsversorgung muss für alle Sexarbeitenden durch gesenkte Kassenbeiträge sowie Clearingstellen für Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus ermöglicht werden.</p>
<p>„Prostitution“ ist ein enger und stigmatisierender Begriff. Er ignoriert Selbstbezeichnungen und wird den diversen Arbeitswelten nicht gerecht.</p>	<p>Verwendung des Begriffs „Sexarbeit“</p>	<p>Den Begriff „Prostitution“ in gesetzlichen bzw. offiziellen Dokumenten durch den Oberbegriff „Sexarbeit“ ersetzen.</p>
<p>Die verpflichtende Gesundheitsberatung von Sexarbeitenden ist für diese selten hilfreich: Häufig mangelt es an bedarfsorientierten Informationen. Der wiederholte Gang zur Beratung wird als lästig und unnötig wahrgenommen.</p>	<p>Ausbau der freiwilligen und bedürfnisorientierten Gesundheitsberatungen und Rechtsanspruch auf Gesundheitsversorgung und -versicherung</p>	<p>Gesundheitsberatungen sollten freiwillig, anonym und bedürfnisorientiert sein und den Ansprüchen der Beratenen entgegenkommen.</p>
<p>Die Sperrbezirksverordnung schafft Ungleichbehandlung und politisch gewollte Benachteiligung von Sexarbeitenden, Kundschaft und Betreibenden.</p>	<p>Abschaffung der Sperrbezirksverordnung (§297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB))</p>	<p>Die Sperrbezirksverordnung ist eine veraltete und diskriminierende Kriminalisierung von Sexarbeit welche einer rechtlichen Gleichstellung entgegensteht.</p>
<p>Polizeilicher bzw. behördlicher Zugang zum Arbeitsplatz und dem Zuhause der Sexarbeitenden ist durch das ProstSchG zu vereinfacht und könnte missbraucht werden.</p>	<p>Wahrung der Rechte im Grundgesetz, insbesondere Art. 13 GG Unverletzlichkeit der Wohnung</p>	<p>Ein Betreten der Räumlichkeiten sollte nur durch richterlichen Beschluss oder bei konkreter Gefahr im Verzug möglich sein.</p>

<p>Kleinere und oft selbstverwaltete Betriebe werden durch das ProstSchG sowie Baurecht erschwert oder vertrieben. Großbetriebe profitieren aber selten die Sexarbeitenden selbst.</p>	<p>Recht von Sexarbeitenden, von zuhause zu arbeiten oder sich mit anderen Sexarbeitenden zusammenzuschließen. Ermöglichung kleiner Betriebe. Überarbeitung des Baurechts</p>	<p>Eine vereinfachte Möglichkeit zur kollektiven Zusammenarbeit oder dem Nutzen privater Räume schafft Sicherheit und faire Arbeitsorte.</p>
<p>Stigmatisierung, Diskriminierung, Gewalt gegen Sexarbeitende ist weit verbreitet und zieht sich durch die gesamte Gesellschaft, Politik und Institutionen.</p>	<p>Gesetzlich vorgesehene Aufklärungskampagnen und Maßnahmen in Kooperation mit Sexarbeitenden und Beratungsstellen. Rechte und freie Ombudsstelle, um sich gegen Diskriminierung zur Wehr zu setzen</p>	<p>Vor allem Sexarbeitende werden auf individueller, sozialer, rechtlicher, politischer und institutioneller Ebene diskriminiert und stigmatisiert, was häufig Grundlage für Gewalttaten ist.</p>
<p>Übermäßige Datenerfassung und -sammlung (bspw. durch die Anmeldepflicht nach ProstSchG aber auch Gewerbetreibende und Online-Plattformen).</p>	<p>Datenschutz und Recht auf Privatsphäre, Recht auf eigenen Datenzugang und Kontrolle dieser; Datenminimierung</p>	<p>Anonymität und Datenschutz sind für Sexarbeitende von zentraler Bedeutung, da sie vermehrt Gewalt und Stigma ausgesetzt sind.</p>
<p>Migrantische Sexarbeitende werden benachteiligt und ausgegrenzt, bspw. durch Migrationsauflagen, fehlende Arbeitserlaubnis oder Angebote, die Bedürfnisse migrantischer Sexarbeitender nicht beachten.</p>	<p>Rechte (Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis bei selbstständiger / freiberuflicher / künstlerischer Tätigkeit oder Anstellung in der Sexarbeit) und Zugang (zu Ressourcen, medizinischer Versorgung, Sozialsystem und guten Arbeitsplätzen) für migrantische Sexarbeitende</p>	<p>Gerade Personen mit Migrationshintergrund nutzen Sexarbeit häufig als Erwerbsarbeit. Sie müssen vor Ausbeutung und Gewalt geschützt und rechtlich gestärkt werden.</p>
<p>Ein Aufenthaltstitel für von Menschenhandel betroffene migrierte Personen ist an Bedingung der Aussage und Kooperation mit Polizei geknüpft, Hilfe wird erschwert.</p>	<p>Bedingungsloser und unbefristeter Aufenthaltstitel für von Menschenhandel betroffene Personen mit Migrationshintergrund</p>	<p>In der Praxis werden Betroffene häufig abgeschoben, sobald ihre Aussagen für einen Strafprozess nicht mehr benötigt werden. Dies wiederholt Gewaltspiralen.</p>
<p>Eine Begriffliche Vermengung von Menschenhandel und Sexarbeit schafft Unwissen und Ängste in der Gesellschaft. Betroffenen wird Hilfe erschwert.</p>	<p>Faktenbasierte, wissenschaftliche und differenzierte Berichterstattung und Diskurse, Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen</p>	<p>Eine Vermengung der Begriffe schafft Desinformation und schadet sowohl Betroffenen von Menschenhandel als auch Sexarbeitenden.</p>
<p>Begrenzte Ressourcen und Fördergelder gehen an staatliche Institutionen mit hohem Verwaltungsaufwand. Wenige Mittel kommen in den Communities von Sexarbeitenden an, wo sie an der Basis helfen könnten.</p>	<p>Ausbau und Finanzierung der Peer-to-Peer-Projekte von Sexarbeitenden, staatliche Aufgabe der Förderung von Beratungsstellen</p>	<p>Viele Ressourcen verlieren sich in einem erhöhten Verwaltungsaufwand, während Beratungsstellen und Projekte von Sexarbeitenden zu kurz kommen.</p>
<p>Doppelstandards für Sexarbeitende existieren aufgrund strenger Regulierungen, die einer beruflichen und sozialen Gleichbehandlung entgegenstehen.</p>	<p>Rechtliche, politische und gesellschaftliche Gleichstellung von Sexarbeitenden.</p>	<p>Eine Sonderbehandlung von Sexarbeitenden steht dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz entgegen.</p>

Inhalt

1. Generelle Einführung	10
2. Sexarbeitende	10
2.1. Anerkennung der Arbeit	10
2.2. Selbstständige Arbeit und Freiberuflichkeit	11
2.3. Anstellung	11
2.4. Rechte	11
2.5. Stärkung und Befähigung	14
2.6. Diskriminierungsschutz	15
3. Gewerbetreibende	16
3.1. Freie Assoziation für Sexarbeitende	19
3.2. Pflichten von Betreibenden	19
4. Kundschaft	25
5. Behörden und Beratungsstellen	25
6. Allgemeine Gesellschaft	27
6.1. Entstigmatisierung	27
7. Daten und Statistik	28
8. Sonstiges	29
9. Glossar	31

Gesetz für Gleichstellung, Respekt und Rechte in der Sexarbeit/ SexArbeitsGesetz (SAG)

1. Generelle Einführung

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Ausübung der Sexarbeit durch Personen über 18 Jahre sowie auf das Betreiben eines Gewerbes in der Sexarbeit. Es bleibt unberührt von Artikel 297 des Einführungsgesetzes Strafgesetzbuch (Verbot der Sexarbeit, sogenannte Sperrbezirke); Artikel 297 des Einführungsgesetzes Strafgesetzbuch wird gestrichen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Sexarbeit ist eine sexuelle oder erotische Dienstleistung oder Darstellung, physisch, medial oder digital, an oder vor mindestens einer anderen Person gegen Entgelt.

(2) Sexarbeitende sind Personen, die sexuelle oder erotische Dienstleistungen oder Darstellungen erbringen.

(3) Ein Sexarbeitsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller oder erotischer Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet, vermittelt oder hierfür Räumlichkeiten, Infrastruktur oder digitale Plattformen bereitstellt. Dies umfasst insbesondere, wenn die Person oder das Unternehmen:

a) ein räumliches Gewerbe zur Sexarbeit betreibt,

b) ein Fahrzeug zur Sexarbeit bereitstellt,

c) eine Veranstaltung zur Sexarbeit organisiert oder durchführt oder

d) eine kommerzielle Vermittlung zur Sexarbeit oder Darstellungsplattform für Sexarbeit betreibt, etwa über Websites, Apps oder digitale Netzwerke.

(4) Räumliche Gewerbe zur Sexarbeit sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen oder Darstellungen genutzt werden. Davon ausgenommen sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die nicht ursprünglich für die Erbringung

sexueller Dienstleistungen oder Darstellungen gedacht sind und lediglich temporär von Sexarbeitenden in der Arbeitszeit genutzt werden, wie bspw. Privatwohnungen, Hotels, Stundenhotels, Nachtclubs oder Straßenzüge.

(5) Sexarbeitsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen oder Darstellungen bereitgestellt werden.

(6) Veranstaltungen zur Sexarbeit sind für einen offenen Teilnehmendenkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen oder Darstellungen angeboten werden.

(7) Gewerbliche Vermittlung zur Sexarbeit ist die kommerzielle Vermittlung mindestens einer anderen Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von räumlichen Gewerben des Betreibenden. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören. Davon ausgenommen ist die Vermittlung von Sexualassistenten.

2. Sexarbeitende

2.1 Anerkennung der Arbeit

§ 3 Definition

Sexarbeit ist rechtlich als Arbeit anerkannt. Sexarbeitende genießen die üblichen Rechte nach Arbeitsrecht und Gewerbeordnung sowie die hier aufgeführten Regelungen.

Es ist keine Sexarbeit wenn

(1) die Person unter 18 Jahre alt ist.

(2) tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Unsicherheit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zu sexual-

len Handlungen oder Darstellungen veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.

(3) die Person nach Strafgesetzbuch (StGB) § 232 von Menschenhandel betroffen ist.

2.2. Selbstständige Arbeit und Freiberuflichkeit

§ 4 Anmeldung der Arbeit

(1) Sexarbeitende können eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit (als künstlerische Tätigkeit) anmelden und nach dem Einkommenssteuergesetz entsprechend versteuern. Davon eingenummen sind Drittstaatsangehörige nach Vorbild Aufenthaltsgesetz § 21 Selbstständige Tätigkeit.

(2) Sexarbeit wird als Tätigkeitsberuf als künstlerische Tätigkeit klassifiziert. Die öffentlich einsehbare Gewerbeauskunft entfällt in diesem Fall, siehe § 55 (2).

(3) Sexualassistenten wird als Ausbildungsberuf anerkannt. Eine Förderung sowie Übernahme der Kosten durch Krankenkassen wird ermöglicht.

2.3. Anstellung

§ 5 Eingeschränktes Weisungsrecht

(1) Weisungen, die das Ob, die Art oder das Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen vorschreiben, sind unzulässig.

(2) Das Vorliegen eines eingeschränkten Weisungsrechts im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit steht der Anerkennung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.

(3) Sollte bei Sexarbeitenden in der Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden, wie in § 3 benannt, eine Scheinselbstständigkeit vorliegen, so haben diese Sexarbeitenden einen Anspruch auf die Umwandlung ihrer Beschäftigung in ein sozialversicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis. Dieser Anspruch erstreckt sich uneingeschränkt auch auf Agentur-Betreibende und andere Gewerbetreibende und gilt nicht im Fall der bloßen Raumvermietung.

2.4. Rechte

§ 6 Rechtsgültigkeit von Vereinbarungen

Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Person, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereit hält. Im Falle einer kurzfristigen oder ausbleibenden Absage und dem Annahmeverzug einer bezahlten sexuellen Dienstleistung können durch Sexarbeitende eine teilweise oder komplette Vergütung rechtmäßig gefordert werden (siehe auch § 615 BGB).

§ 7 Nicht abtretbare Forderungen

Die Forderung kann nicht abgetreten und nur im eigenen Namen geltend gemacht werden. Gegen eine Forderung gemäß § 6 Satz 1 kann nur die vollständige, gegen eine Forderung nach § 6 Satz 2 auch die teilweise Nichterfüllung, soweit sie die vereinbarte Zeitdauer betrifft, eingewendet werden. Mit Ausnahme des Erfüllungseinwandes gemäß § 362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Einrede der Verjährung sind weitere Einwendungen und Einreden ausgeschlossen.

§ 8 Rechtsanspruch auf Beratung

Sexarbeitende haben ein Recht auf für ihre Tätigkeit wichtige Informationen und Beratungen, welche den Anforderungen nach § 49 entsprechen. Der Zugang zu diesen Beratungsangeboten muss in einem zumutbaren Ausmaß gewährleistet sein, insbesondere in Bezug auf Mehrsprachigkeit, Erreichbarkeit und Anfahrtswege. Auf Wunsch der Sexarbeitenden kann eine Peer-to-Peer-Beratung durch geschulte, erfahrene Sexarbeitende angeboten werden, sofern ausreichend qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen. Bund und Länder stellen hierfür die erforderlichen Mittel bereit.

§ 9 Rechtsanspruch auf Gesundheitsversorgung

Sexarbeitende haben Anspruch auf

(1) Mitgliedschaft in den gesetzlichen Krankenkassen, insbesondere der KünstlerSozialkasse (KSK) oder einer ähnlichen Sozialkasse. Wo eine Mitgliedschaft nicht möglich ist, bspw. für Menschen ohne geregelten Aufenthaltstitel, muss regional eine niedrigschwellig

zugängliche Grundversorgung gedeckt werden, bspw. über Clearingstellen oder Gesundheitsämter.

(2) freiwillige regelmäßige und für Sexarbeitende kostenlose Testungen auf sexuell übertragbare Krankheiten und HIV durch medizinisches Fachpersonal oder Beratungsstellen.

(3) Bezug und Verfügbarkeit von PrEP (Prä-expositionsprophylaxe), PEP (Postexpositionsprophylaxe) und HIV-Medikamenten, Impfungen sowie einen kostenlosen Bezug von Kondomen und anderen Methoden zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten und Schwangerschaft sowie einer Beratung zu diesen.

Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Rechtsanspruch auf Elternzeit und Elterngeld, Schwangerschaft

(1) Sexarbeitende haben Anspruch auf Elterngeld, unabhängig vom Angestelltenverhältnis oder der selbstständigen bzw. freiberuflichen / künstlerischen Tätigkeit. Der Antragsprozess hierfür wird vereinfacht. Bei Sexarbeitenden, die in einem Angestelltenverhältnis stehen, besteht zusätzlich der Anspruch auf Elternzeit.

Für selbstständige und freiberufliche Sexarbeitende gelten die allgemeinen Regelungen des Elterngeldgesetzes (BEEG), insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 3, zur Berechnung und Beantragung des Elterngeldes. Sofern es besondere Bedürfnisse oder Hürden für Sexarbeitende in diesem Bereich gibt, könnten zusätzliche Regelungen erwogen werden, um die Chancengleichheit zu gewährleisten.

(2) a) Schwangere Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, dürfen ihre Tätigkeit weiterhin ausüben. Ein Beschäftigungsverbot besteht nicht, die Entscheidung, weiterzuarbeiten, liegt ausschließlich bei der schwangeren Person.

b) Schwangere Personen haben Anspruch auf eine staatliche Einkommensersatzleistung für die Dauer der Schwangerschaft und bis zu zwölf Wochen nach der Entbindung. Die Höhe der Leistung bemisst sich nach einer pauschalen Bemessungsgrundlage, die durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgelegt wird.

c) Die Offenlegung der Schwangerschaft ist freiwillig. Angaben zu Kunden, Arbeitsorten oder bisherigen Tätigkeiten sind für die Inanspruchnahme der Leistung nicht erforderlich. Die zuständige Behörde hat die Vertraulichkeit der Informationen sicherzustellen.

d) Für die Dauer der Schwangerschaft und der Muttersicherungsleistung gelten soziale Absicherungen nach den bestehenden Rechtsvorschriften, insbesondere Rentenversicherung und medizinische Versorgung. Zeiten der Leistung gelten als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

e) Es ist unzulässig, schwangere Personen unter Druck zu setzen, ihre Tätigkeit fortzuführen oder ihre Schwangerschaft zu verbergen. Jede Form von Diskriminierung aufgrund der Schwangerschaft ist verboten.

§ 11 Rechtsanspruch auf Krankengeld

Sexarbeitende haben Anspruch auf Krankengeld.

(1) Bei selbstständig oder freiberuflich / künstlerisch tätigen Sexarbeitenden bedarf es einer Wahlerklärung gegenüber der Krankenkasse. Krankenkassen sind verpflichtet auf die Möglichkeit und Bedingungen des Bezugs von Krankengeld in selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit hinzuweisen und den Antragsprozess zu vereinfachen.

(2) Im Falle von Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Unfällen oder Gewalttaten übernimmt der Staat nach den Vorschriften des SGB IX (Rehabilitation) und SGB XIV (Unfallversicherung) die Kosten für Rehabilitation und Entschädigung.

§ 44 Krankengeld des Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) bleibt hiervon unberührt.

(3) Clearingstellen sind bundesweit so auszubauen, dass der Versicherungsschutz, die Unterstützung bei der Realisierung von Ansprüchen und die Vermittlung möglichst vieler Menschen ins gesundheitliche Regelsystem gewährleistet werden kann.

(4) Die Gesundheitsversorgung von Sexarbeitenden mit illegalisiertem oder fehlendem Aufenthaltsstatus ist von der Übermittlungspflicht nach Aufenthaltsgesetz ausgenommen.

§ 12 Rechtsanspruch auf Sozialleistungen

Sexarbeitende haben Anspruch auf Sozialleistungen.

(1) Bei Geringverdienenden in der Selbstständigkeit oder im Freiberuf kann bei fortgeführter Arbeit aufstockend Bürgergeld bezogen werden.

(2) Bei Beendigung der Tätigkeit besteht bei vorher angestellten sowie selbstständig tätigen bzw. freiberuflich / künstlerisch tätigen Sexarbeitenden ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(3) Bei einer beruflichen Umorientierung von Sexarbeitenden sind Kosten von Weiterbildungen und Existenzgründungen von den zuständigen Behörden zu übernehmen.

Bestimmungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Rechtsanspruch auf Rentenversicherung

Auch selbstständig tätige Sexarbeitende sind in einer aus der gesetzlichen Rentenversicherung neu zu schaffenden echten Erwerbstätigenversicherung zu versichern und einzubeziehen. Die Vorsorgepflicht ist unter Beachtung der Gesamtkosten der sozialen Sicherung (insbesondere für die Krankenversicherung) auszugestalten. Für bereits Vorsorgende werden Übergangsregelungen geschaffen.

§ 14 Recht auf Privatsphäre und Anonymität

(1) Sexarbeitende haben das Recht auf Wahrung ihrer Privatsphäre und Anonymität im digitalen und analogen Raum. Es ist untersagt, persönliche Daten, Identitäten oder andere sensible Informationen von Sexarbeitenden ohne deren ausdrückliche Zustimmung zu veröffentlichen oder weiterzugeben.

(2) Das gezielte Offenlegen von Informationen, die zur Identifizierung von Sexarbeitenden führen können (sog. Doxxing), stellt eine Straftat dar und wird gemäß § 126a StGB als „gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten“ verfolgt.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Anony-

mität von Sexarbeitenden zu schützen und sicherzustellen, dass deren Rechte respektiert und eingehalten werden.

(4) Sexarbeitende haben das Recht, sich gegen die unbefugte Veröffentlichung ihrer Daten zu wehren und entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten.

§15 Recht auf faire Arbeitsorte

(1) Sexarbeitende haben ein Recht auf Arbeitsorte mit guten Bedingungen, die die Sicherheit, Gesundheit und Hygiene der Sexarbeitenden berücksichtigen. Diesem Recht haben Gewerbetreibende entgegenzukommen, siehe § 36.

(2) Sexarbeitende haben das Recht, private Räume, einschließlich ihrer eigenen Wohnung oder ihres eigenen Fahrzeugs für die Ausführung ihrer Arbeit zu nutzen und steuerlich als Arbeitsraum abzusetzen, wie für andere Selbstständige oder freiberufliche / künstlerisch Tätige üblich.

(3) An einem etablierten Ort von straßenbasierter Sexarbeit haben Sexarbeitende Anspruch auf die Einrichtung von Arbeitsorten durch die Stadt, um die Arbeitsbedingungen der Sexarbeitenden sowie die Bedürfnisse der Anwohnenden zu berücksichtigen. Diese Arbeitsorte müssen den Anforderungen nach § 34 entsprechen und können bspw. sogenannte Verrichtungsboxen oder subventionierte Stundenhotels sein.

§16 Recht auf Wohnraum

(1) Alle Sexarbeitenden, einschließlich derjenigen ohne geregelten Aufenthaltsstatus, haben ein Recht auf Wohnraum unter menschenwürdigen Bedingungen, siehe diesbezüglich die Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG).

(2) Bund und Länder haben diesem Rechtsanspruch in der Wohnungspolitik sowie der Förderung von Wohnprojekten und dazu arbeitenden Beratungsstellen entgegenzukommen. Beratungsstellen, die den Anforderungen nach § 49 entsprechen, können mit der Umsetzung und Betreuung von Wohnprojekten für Sexarbeitende beauftragt und entsprechend gefördert werden.

(3) Die Unterbringung und Nutzung solcher Wohnprojekte durch Sexarbeitende ist nicht an Bedingungen wie den Ausstieg aus der

Sexarbeit, religiöse Praxen oder Drogenentzugsprogramme geknüpft.

2.5 Stärkung und Befähigung

§ 17 Anerkennung der Sexarbeit und gewerkschaftliche Organisation

- (1) Sexarbeit wird als legitime berufliche Tätigkeit anerkannt.
- (2) Sexarbeitende haben das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren oder Zusammenschlüsse zur Vertretung ihrer Interessen zu bilden.
- (3) Betreibende dürfen die Mitgliedschaft in einer gewerkschaftlichen oder beruflichen Vereinigung nicht behindern oder sanktionieren.

§ 18 Konfliktschlichtung

- (1) Bei Konflikten zwischen Sexarbeitenden und Betreibenden, Behörden oder Kundschaft kann eine unabhängige Konfliktschlichtungsstelle (ähnlich der Berliner LADG-Ombudsstelle) wie in § 48 benannt eingeschaltet werden.
- (2) Sexarbeitende haben Anspruch auf kostenfreie, unabhängige Rechtsberatung bei arbeitsrechtlichen und vertragsrechtlichen Fragen. Dieses Beratungsangebot soll durch akzeptierende Beratungsstellen sowie Konfliktschlichtungsstellen wie in § 48 und § 49 benannt, gedeckt werden, wobei eine Förderung nach § 47 zu gewährleisten ist.

§ 19 Einverständniserklärung und Widerruf

- (1) Die Ausübung sexueller Dienstleistungen setzt die ausdrückliche, freiwillige Zustimmung der Sexarbeitenden voraus.
- (2) Sexarbeitende können ihr Einverständnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- (3) Jede vertragliche oder mündliche Vereinbarung, die den Widerruf des Einverständnisses ausschließt oder einschränkt, ist unwirksam.

§ 20 Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit zur sexuellen Gesundheit

- (1) Das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) und die Gesundheitsämter sind verpflichtet, umfassende Informationskampagnen zu Safer Sex und gesundheitlichem Schutz in der Sexarbeit durchzuführen.
- (2) Hierfür stellen Bund und Länder angemessene finanzielle Mittel bereit.
- (3) Die Maßnahmen umfassen insbesondere die Bereitstellung von Informationsmaterialien, Beratungsangeboten und kostenlosen Schutzmaterialien für Sexarbeitende und Kundschaft.

§21 Stärkung der Rechte in der Beziehung zur Kundschaft

- (1) Sexarbeitende haben das Recht jederzeit Kundschaft abzulehnen. Bereits gegebener Konsens kann jederzeit zurückgezogen werden.
- (2) Betreibende dürfen Sexarbeitende nicht aufgrund der Ablehnung von Kundschaft sanktionieren oder benachteiligen.
- (3) Die Kundschaft ist verpflichtet, die von Sexarbeitenden gesetzten Grenzen jederzeit zu respektieren.
- (4) Betreibende sind verpflichtet, Online-Kommentare mit Hassrede oder übler Nachrede zu löschen.

§22 Minderjährigkeit und lebensweltorientierter Schutz

Wie in § 3 definiert, ist es keine Sexarbeit wenn die Person unter 18 Jahre alt ist.

- (1) Personen unter 18 Jahren, die sexuelle Dienstleistungen anbieten oder in diesen Bereich geraten, sind besonders schutzbedürftig. Staatliche und behördliche Maßnahmen berücksichtigen ihre individuelle Lebenssituation, Biografie und soziale Verwundbarkeit.
- (2) Minderjährige haben Anspruch auf freiwillige, niedrigschwellige Unterstützungsangebote, insbesondere:
 - a) geschützte Wohnangebote und Notunterkünfte,
 - b) psychosoziale Begleitung, Trauma- und Empowerment-Programme,

c) schulische und berufliche Bildungsförderung, Sprachkurse und Ausbildungsbegleitung,

d) medizinische Versorgung, Prävention und Gesundheitsberatung,

e) rechtliche Beratung und Schutz vor Ausbeutung,

f) finanzielle und materielle Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhalts.

(3) Angebote sind freiwillig und respektieren die Autonomie der Minderjährigen. Wird eine minderjährige Person nicht erreicht, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die Maßnahmen regelmäßig zu reevaluieren und gegebenenfalls durch aufsuchende Arbeit (Outreach, Streetwork, Peer-Arbeit) den Zugang zu den Angeboten sicherzustellen. Zwangsmaßnahmen erfolgen nur zur unmittelbaren Gefahrenabwehr.

(4) Informationen über Identität, Aufenthaltsort oder Lebensumstände dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung oder bei dringendem Schutzgrund weitergegeben werden.

(5) Ziel der Regelung ist die langfristige soziale Stabilität, Selbstbestimmung und Persönlichkeitsentwicklung der minderjährigen Personen.

§ 23 Heranwachsende (18- bis 21-jährige)

(1) Personen im Alter von 18 bis 21 Jahren, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, haben Anspruch auf freiwillige staatliche Unterstützungsangebote.

(2) Zu den Unterstützungsangeboten gehören insbesondere:

a) eine Einkommensersatzleistung für Zeiten, in denen die Ausübung der Tätigkeit aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen nicht möglich ist,

b) medizinische Versorgung und psychosoziale Beratung,

c) Zugang zu schulischer und beruflicher Bildung, Ausbildung und Qualifizierungsmaßnahmen,

d) finanzielle und materielle Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhalts,

e) rechtliche Beratung und Schutz vor Ausbeutung oder Diskriminierung.

(3) Die zuständigen Behörden und Beratungsstellen stellen durch aufsuchende Arbeit (Outreach, Peer-Arbeit) sicher, dass die Angebote den jungen Erwachsenen zugänglich sind.

2.6 Diskriminierungsschutz

§ 24 Grundsatz der Antidiskriminierung

(1) Diskriminierung von Sexarbeitenden aufgrund ihrer Tätigkeit ist illegal. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf, Diskriminierung auf individueller, institutioneller, rechtlicher und politischer Ebene, insbesondere durch:

a) Banken und Finanzunternehmen

b) Gesundheitsdienstleistende, medizinischem Personal und Krankenkassen

c) Versicherungen

d) Wohnungsunternehmen und Privatvermietende

e) Arbeitgebende

f) Medienkonzerne und Plattformen sozialer Medien

g) Behörden

Den benannten Akteur*innen ist es untersagt, sowohl aktiven als auch ehemaligen Sexarbeitenden aufgrund ihres (ehemaligen) Berufes Dienstleistungen oder Produkte zu verweigern oder zu kündigen.

(2) Die in Absatz (1) genannten Agierenden sind verpflichtet Maßnahmen zu ergreifen, um der Diskriminierung von Sexarbeitenden innerhalb ihres Arbeitsbereiches entgegenzuwirken.

(3) Der Bund setzt es sich zur Aufgabe, Bildungs- und Aufklärungskampagnen zu initiieren und umzusetzen, die darauf abzielen, die Stigmatisierung von Sexarbeit, Sexarbeitenden sowie deren Kundschaft abzubauen. Bund, Länder und Kommunen können dazu die Kooperation mit anerkannten Beratungsstellen suchen und diese mit notwendigen Ressourcen zur Umsetzung versorgen, sofern diese den Anforderungen unter § 47 entspre-

chen.

§ 25 Klare Unterscheidung zwischen Menschenhandel und Sexarbeit

Staatliche Behörden, anerkannte Bildungseinrichtungen, soziale Einrichtungen und Beratungsstellen sowie Medienunternehmen und Nachrichtenagenturen sind verpflichtet, auf Grundlage wissenschaftlicher und empirischer Grundlagen eine klare Unterscheidung zwischen einvernehmlicher Sexarbeit und Menschenhandel zu etablieren und entsprechend dieser Unterscheidung tätig zu werden.

§ 26 Antidiskriminierung und Gleichbehandlung in Medien

Alle Medien, einschließlich Print- und Rundfunkmedien, digitaler Plattformen sowie sozialer Netzwerke, sind zu einer respektvollen und diskriminierungsfreien Berichterstattung über Sexarbeit verpflichtet. Diese hat insbesondere die Würde von Sexarbeitenden zu achten, stereotype Darstellungen zu vermeiden und die Selbstbezeichnungen sowie Perspektiven von Sexarbeitenden angemessen zu berücksichtigen.

3. Gewerbetreibende

§ 27 Definition und Anwendungsbereich

(1) Gewerbetreibende in der Sexarbeit erhalten die üblichen Rechte und Pflichten nach der Gewerbeordnung (GewO). Gewerbetreibende bzw. kurz Betreibende sind Personen oder Unternehmen, die Räume, (digitale) Plattformen oder Vermittlungen anbieten, welche von Sexarbeitenden zur Ausführung von Sexarbeit gegen Entgelt gewerblich genutzt werden.

(2) **Kleingewerbe in der Sexarbeit sind Wohnungsbordelle, Fahrzeuge sowie Betriebe, welche von mindestens 2 bis maximal 10 Sexarbeitenden für die Arbeit genutzt werden. Davon ausgenommen sind für die Sexarbeit genutzte Privatwohnungen der Sexarbeitenden oder Kundschaft sowie Zusammenschlüsse von Sexarbeitenden nach § 34.**

§ 28 Anmeldepflicht für Gewerbe

(1) Wer ein Gewerbe in der Sexarbeit betreiben will, muss es bei den üblichen für

Gewerbeanmeldungen zuständigen Behörden melden. Dabei gelten für Gewerbe in der Sexarbeit die Zusatzregelungen § 28 (1) bis (7).

(2) Die Erlaubnis für das Betreiben eines Gewerbes in der Sexarbeit wird zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept und für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume erteilt.

(3) Die Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Veranstaltungen wird für ein bestimmtes Betriebskonzept erteilt. Die Erlaubnis kann als einmalige oder als Erlaubnis für mehrere gleichartige Veranstaltungen erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis für das Bereitstellen eines Fahrzeugs wird für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung erteilt. Sie ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und kann auf Antrag verlängert werden.

(5) Die Erlaubnis ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) das Betriebskonzept,

b) die weiteren erforderlichen Unterlagen und Angaben zum Nachweis des Vorliegens der Erlaubnisvoraussetzungen sowie

c) bei einer natürlichen Person Name, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Person, für die die Erlaubnis beantragt wird, oder bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung deren Firma, Anschrift, Nummer des Registerblattes im Handelsregister sowie deren Sitz.

(6) Verwaltungsverfahren nach diesem Abschnitt oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(7) Erlaubnis- oder Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Gaststätten-, Gewerbe-, Wasser- oder Immissionsschutzrechts, bleiben unberührt. Regelungen und Handhabungen nach dem Baurecht werden insofern aufgehoben, als dass sie einen Betrieb nach dem SAG ermöglichen. Sexarbeitsstätten sind grundsätzlich in Misch-, Kern- und Gewerbegebieten ohne stadtplanerische Sonderauflagen zulässig. Bestimmungen nach dem SAG

sind dem Baurecht vorrangig.

(8) Genehmigungen oder Ablehnungen von Gewerbe- bzw. Betriebsanmeldungen sind durch das Gewerbeamt innerhalb von 6 Wochen mitzuteilen. Fiktionsbescheinigungen können bei Bedarf ausgestellt werden.

(9) Kleingewerbe nach § 27 (2) sind in Anmeldeverfahren durch das Gewerbeamt zu priorisieren und in vereinfachten Verfahren zu bearbeiten.

§ 29 Betriebskonzept für Sexarbeitsgewerbe; Veranstaltungskonzept

(1) Im Betriebskonzept sind die wesentlichen Merkmale des Betriebes und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz zu beschreiben.

(2) Im Betriebskonzept sollen dargelegt werden:

a) die typischen organisatorischen Abläufe sowie die Rahmenbedingungen, die die antragstellende Person für die Erbringung sexueller Dienstleistungen schafft,

b) Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass im Sexarbeitsgewerbe der antragstellenden Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen keine Personen tätig werden, die

I) unter 18 Jahre alt sind,

II) oder als Betroffene einer Straftat des Menschenhandels durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Sexarbeit gebracht werden,

c) Maßnahmen, wie beispielsweise das kostenlose Zurverfügungstellen von Kondomen, Gleitgel etc., die dazu dienen, das Risiko sexuell übertragbarer Infektionen zu verringern,

d) sonstige Maßnahmen im Interesse der Gesundheit von Sexarbeitenden und Dritten, wie beispielsweise das kostenlose Zurverfügungstellen von Desinfektions- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Handtüchern, Bettwäsche, Mund- und Nasenbedeckung, Einweghandschuhen, etc.

e) Maßnahmen, wie beispielsweise Notrufeinrichtungen, Sicherheitsdienste, etc., die dazu dienen, die Sicherheit von Sexarbeitenden und Dritten zu gewährleisten sowie

f) Maßnahmen, die geeignet sind, die An-

wesenheit von Personen unter 18 Jahren zu unterbinden.

(3) Vor jeder gesonderten kommerziellen Sexarbeitsveranstaltung, die nicht bereits im Betriebskonzept vorgesehen ist, haben die Betreibenden ein Veranstaltungskonzept zu erstellen, das die räumlichen, organisatorischen und zeitlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Veranstaltung beschreibt und die Darlegungen des Betriebskonzepts konkretisiert. Dieses Veranstaltungskonzept muss den dafür zuständigen Behörden, Bezirksämtern bzw. Ordnungsämtern, vorgelegt werden.

§ 30 Auflagen und Anordnungen

(1) Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist

a) zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit oder der sexuellen Selbstbestimmung der im Sexarbeitsgewerbe tätigen Sexarbeitenden, der Beschäftigten sowie der Kundschaft

b) zum Schutz der unter a) genannten Personen vor Ausbeutung oder vor Gefahren für Leben oder Freiheit

(2) Regelungen in der Gewerbeordnung (GewO) bleiben hiervon unberührt.

§ 31 Stellvertretungserlaubnis

(1) Wer ein Sexarbeitsgewerbe durch eine als Stellvertretung eingesetzte Person betreiben will, bedarf hierfür einer Stellvertretungserlaubnis.

(2) Die Stellvertretungserlaubnis wird dem Betreibenden für die als Stellvertretung eingesetzte Person erteilt. Sie kann befristet werden.

§ 32 Versagung der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

a) die antragstellende Person oder eine als Stellvertretung oder Betriebsleitung vorgesehene Person unter 18 Jahre alt ist oder

b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person oder eine als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes vorgesehene Person nicht die für den Betrieb eines Sexarbeitsgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, siehe § 33.

(2) Die Erlaubnis ist auch zu versagen, wenn

a) aufgrund des Betriebskonzepts, aufgrund der Angebotsgestaltung, aufgrund der vorgesehenen Vereinbarungen mit Sexarbeitenden oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Umstände Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Art des Betriebes mit der Wahrnehmung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung unvereinbar ist oder der Ausbeutung von Sexarbeitenden begünstigt,

b) aufgrund des Betriebskonzepts oder sonstiger tatsächlicher Umstände Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 5 (1) und § 37 (5) vorliegen,

c) die Mindestanforderungen nach § 36 und § 40 oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht erfüllt sind, soweit die Behörde keine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestanforderungen zugelassen hat und die Erfüllung der Mindestanforderungen nicht durch eine der antragstellenden Person aufzuerlegenden Auflage gewährleistet werden kann,

d) aufgrund des Betriebskonzepts oder sonstiger tatsächlicher Umstände erhebliche Mängel im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 35 (1) für den Gesundheitsschutz und für die Sicherheit der Sexarbeitenden oder anderer Personen bestehen, soweit die Beseitigung dieser Mängel nicht durch eine der antragstellenden Person aufzuerlegende Auflage behoben werden kann,

(3) Die Stellvertretungserlaubnis ist zu versagen, wenn

a) die als Stellvertretung vorgesehene Person unter 18 Jahre alt ist oder

b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die als Stellvertretung vorgesehene Person nicht die für den Betrieb eines Sexarbeitsgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(4) Gründe für die Ablehnung, Versagung oder Rücknahme von Betriebs- und Gewerbeanmeldungen müssen differenziert begründet und anonymisiert in der Bundesstatistik erfasst werden.

§ 33 Zuverlässigkeit einer Person

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht,

a) wer innerhalb der letzten fünf Jahre vor

der Antragstellung einschlägig vorbestraft worden ist,

I) wegen einer Straftat gegen die persönliche Freiheit, StGB § 232 bis § 241a,

II) wegen eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit,

III) wegen Erpressung, Betrug, Geldwäsche, Bestechung, Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt oder Urkundenfälschung,

IV) wegen Doxxing, dem gezielten Offenlegen von Informationen, die zur Identifizierung von Sexarbeitenden führen können,

V) wegen gravierender Verstöße gegen dieses Gesetz SAG, insbesondere der Rechte von Sexarbeitenden.

b) wem innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung die Erlaubnis zur Ausübung eines Sexarbeitsgewerbes entzogen wurde oder wem die Ausübung eines Sexarbeitsgewerbes versagt wurde oder

c) wer Mitglied in einem Verein ist, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder Mitglied in einem solchen Verein war, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

(2) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

a) ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Absatz 5, §§ 31 und 32 Absatz 3 und 4 des Bundeszentralregistergesetzes) und

b) eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweiligen Landeskriminalamtes, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen.

Bei Verurteilungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, oder bei Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im konkreten Einzelfall zu

prüfen, ob sich daraus Zweifel an der Zuverlässigkeit der Person ergeben.

(3) Die zuständige Behörde überprüft die Zuverlässigkeit der Betreibenden und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen in regelmäßigen Abständen erneut, spätestens jedoch nach drei Jahren.

3.1. Freie Assoziation für Sexarbeitende

§ 34 Recht auf Zusammenschluss

Selbstständige bzw. freiberuflich / künstlerisch tätige Sexarbeitende haben das Recht, sich auf Grundlage der Kooperation selbstständig Tätiger zusammenschließen und gemeinsam Arbeitsmaterialien sowie Räumlichkeiten zu nutzen. Sofern keine gewerblichen Dritten daran wirtschaftlich profitieren, ist eine Anmeldung als Gewerbebetrieb nicht erforderlich. Solche Zusammenschlüsse haben eine Niederlassungsfreiheit und können auch in Wohngebieten existieren.

3.2. Pflichten von Betreibern

§ 35 Sicherheit und Gesundheitsschutz

(1) Der oder die Betreibende eines Sexarbeitsgewerbes hat dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der Sicherheit und Gesundheit von Sexarbeitenden und anderen im Rahmen des Gewerbes tätigen Personen gewahrt werden. Die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Erbringung sexueller Dienstleistungen sind so zu gestalten, dass eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit der Personen, die in der Sexarbeitsstätte, in dem Sexarbeitsfahrzeug oder bei der Sexarbeitsveranstaltung tätig sind, möglichst vermieden wird und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird. Der oder die Betreibende einer Sexarbeitsstätte, eines Sexarbeitsfahrzeug oder einer Sexarbeitsveranstaltung hat diejenigen Schutzmaßnahmen zu treffen, die unter Berücksichtigung der Anzahl der dort tätigen Personen, der Dauer ihrer Anwesenheit und der Art ihrer Tätigkeit angemessen und zur Erreichung der Zwecke nach Absatz (2) förderlich sind.

(2) Der oder die Betreibende eines Sexarbeitsgewerbes ist verpflichtet, auf eine Verringerung des Übertragungsrisikos sexuell übertragbarer Infektionen hinzuwirken. Der oder die Betreibende einer Sexarbeitsstätte, eines Sexarbeitsfahrzeug oder einer Sexarbeitsveranstaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass in den für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räumen während der Betriebszeiten eine angemessene Ausstattung mit Kondomen, Gleitmitteln, Hygieneartikeln und Bettwäsche jederzeit für Sexarbeitende kostenlos bereitsteht.

(3) Der oder die Betreibende einer Sexarbeitsstätte ist verpflichtet, den Gesundheitsämtern sowie anerkannten Beratungsstellen zum Thema Sexarbeit und sexueller Gesundheit oder den von diesen beauftragten Personen auf deren Verlangen die Durchführung von Beratungen zu gesundheitserhaltenden Verhaltensweisen und zur Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten in der Sexarbeitsstätte zu ermöglichen.

(4) Der oder die Betreibende eines Sexarbeitsgewerbes ist verpflichtet, Sexarbeitenden jederzeit die Wahrnehmung von gesundheitlichen Beratungen nach § 8, § 9 und § 18 sowie das Aufsuchen von Untersuchungs- und Beratungsangeboten insbesondere der Gesundheitsämter und von weiteren Angeboten gesundheitlicher, rechtlicher und sozialer Beratungsangebote ihrer Wahl während deren Geschäftszeiten zu ermöglichen.

(5) Der oder die Betreibende einer Sexarbeitsstätte ist verpflichtet, über Aushänge auf Kontaktmöglichkeiten von regionalen Beratungsstellen und Behörden aufmerksam zu machen. Die Aushänge sollen, in einer für die dort arbeitenden Sexarbeitenden, verständlichen Sprache gehalten werden.

(6) Vermittlungsagenturen haben zusätzlich eine Notrufnummer bereitzustellen, welche von den mit der Agentur zusammenarbeitenden Sexarbeitenden jederzeit während der Arbeit erreichbar ist. Das Betriebskonzept einer Vermittlungsagentur muss Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit beinhalten.

§ 36 Mindestanforderungen an zum Sexarbeitsgewerbe genutzte Anlagen

(1) Gewerbe der Sexarbeit müssen nach ihrem Betriebskonzept sowie nach ihrer Lage, Ausstattung und Beschaffenheit den Anforderungen genügen, die erforderlich sind

a) zum Schutz der im Sexarbeitsgewerbe tätigen Sexarbeitenden, der Beschäftigten, anderer dort dienstleistender Personen sowie zum Schutz der Kundschaft,

b) zum Schutz der Jugend, insbesondere dem Verwehren des Zugangs für Minderjährige

(2) Insbesondere muss in Sexarbeitsstätten mindestens gewährleistet sein, dass

a) die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume von außen nicht einsehbar sind,

b) die einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen,

c) die Türen der einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume jederzeit von innen geöffnet werden können,

d) die Sexarbeitsstätte über eine angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen für Sexarbeitende, Beschäftigte und Kundschaft verfügt, wobei eine gemeinsame Nutzung zulässig ist,

e) die Sexarbeitsstätte über geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Sexarbeitende und für Beschäftigte verfügt, sofern möglich, mit Ausnahme von Wohnungsbordellen und Kleinstbetrieben,

f) die Sexarbeitsstätte über individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Sexarbeitenden und der Beschäftigten verfügt, sofern möglich.

g) Sofern keine gesonderten Schlafmöglichkeiten vorhanden sind, sind für sexuelle Dienstleistungen genutzte Räume auch als Schlaf- und Wohnmöglichkeiten der Sexarbeitenden zulässig. Dabei ist durch die Betreibenden zu gewährleisten, dass die Sicherheit, Hygienestandards und Privatsphäre der Sexarbeitenden gewahrt wird. Sanitäreinrichtungen, Bettwäsche und Handtücher müssen den Sexarbeitenden jederzeit zugänglich gemacht werden und zum Schlafen genutzte Räume durch die Sexarbeitenden von innen abschließbar sein. Eine Übernachtung im Arbeitszimmer darf nicht mit mehr als den realen Betriebskosten berechnet werden. ProstSchG § 18 Abs. 2 Nr. 7 wird entsprechend gestrichen.

(3) Die zuständige Behörde kann für gewerblich genutzte Räume in Wohnungen im Einzel-

fall Ausnahmen von Absatz (2) b) bis f) zulassen, wenn die Erfüllung dieser Anforderungen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre und die schützenswerten Interessen von Sexarbeitenden, von Beschäftigten und die der Kundschaft auf andere Weise gewährleistet werden.

(4) Die Absätze (1) bis (3) sind entsprechend auf für erotische oder sexuelle Veranstaltungen genutzte Gebäude, Räume oder sonstige ortsfeste Anlagen anzuwenden.

(5) Ausgenommen von den Absätzen (1) bis (3) sind von Sexarbeitenden selbstständig genutzte Räume oder Wohnungen, deren Nutzung für sexuelle Dienstleistungen nicht an den Gewinn Gewerbetreibender und sonstiger Dritter gebunden ist oder wo Räume für einen Unkostenbeitrag durch Sexarbeitende temporär vermietet werden, siehe auch § 34 bzgl. der freien Assoziation von Sexarbeitenden.

(6) Der oder die Betreibende eines Gewerbes in der Sexarbeit ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Mindestanforderungen nach den Absätzen (1) und (2) während des Betriebes eingehalten werden.

§ 37 Pflichten gegenüber Sexarbeitenden; Einschränkung von Weisungen und Vorgaben

1) Neben den Pflichten nach der Gewerbeordnung haben Gewerbetreibende in der Sexarbeit auch arbeitsrechtliche Pflichten, insbesondere Fürsorge-, Gleichbehandlungs-, und Bezahlungspflicht.

(2) Die Ausgestaltung sexueller Dienstleistungen sowie deren Preise wird ausschließlich zwischen den Sexarbeitenden und deren Kundschaft in eigener Verantwortung festgelegt. Gewerbetreibenden ist es untersagt, Preise festzulegen oder gegenüber der Kundschaft in Form von Werbung zu kommunizieren.

Sofern der Betrieb über eine Website besitzt, sind Preisgestaltungen, Extra-Kosten und Zimmermieten dort zu veröffentlichen und transparent zu machen.

Den in einem Betrieb tätigen Sexarbeitenden steht es frei, Mindestpreise für die angebotenen sexuellen Dienstleistungen festzulegen. Diese sind gegenüber den Betreibenden bindend. Sexarbeitende in einem Betrieb können Betriebsräte gründen und sich gewerkschaft-

lich organisieren.

(3) Der oder die Betreibende eines Sexarbeitsgewerbes sowie die für die Betreibenden handelnden Personen dürfen Sexarbeitenden keine Weisungen über das Ob, die Art oder Ausmaß der sexuellen Dienstleistung oder Darstellung erteilen. Ebenso unzulässig sind sonstige Vorgaben zu Art oder Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen oder Darstellungen. Auf Wunsch der Sexarbeitenden in einem Gewerbe kann eine sozialversicherungspflichtige Anstellung erfolgen, ohne dass sich daraus ein Weisungsrecht ergibt.

(4) Vereinbarungen über Leistungen der Betreibenden eines Sexarbeitsgewerbes gegenüber Sexarbeitenden und über Leistungen von Sexarbeitenden gegenüber den Betreibenden sind in Textform abzufassen. Die Betreibenden sind verpflichtet, der oder dem Sexarbeitenden eine Ausfertigung der Vereinbarung zu überlassen oder elektronisch zu übermitteln.

(5) Den Betreibenden eines Sexarbeitsgewerbes ist es untersagt, von Sexarbeitenden, die in ihrem Betrieb sexuelle Dienstleistungen oder Darstellungen erbringen oder erbringen wollen, unverhältnismäßige Entgelte für die Vermietung von Räumen, die Vermittlung von Kundschaft oder sonstige Leistungen zu verlangen. Preisgestaltungen durch Betreibende, welche die Nutzung der Gewerberäume durch Sexarbeitende oder die Vermittlung an diese betreffen, sind früh transparent zu machen, spätestens auf Anfrage von Sexarbeitenden. Die Höhe der von Betreibenden erhobenen Gebühren darf die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Sexarbeitenden nicht beeinträchtigen und muss in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Die Summe der von Betreibenden von Sexarbeitenden geforderten Zahlungen - einschließlich der Raummiete, Vermittlungsprovisionen und sonstiger Entgelte - darf höchstens 25 % der Grundpreise der sexuellen Dienstleistungen (ohne Zusatzleistungen) in dieser Betriebsstätte betragen. Vereinbarungen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, sind nichtig. Das eingeschränkte Weisungsrecht von Betreibenden nach § 5 gilt auch bzgl. der Preisfestlegung und Definition von Zusatzleistungen.

Betreibenden ist es darüber hinaus untersagt, für Leistungen, die dem Betrieb dienen, extra Gebühren von Sexarbeitenden zu verlangen, wie bspw. für Verpflegung, Verhütungsmittel und Hygienebedarf, Bearbeitungskosten oder Sicherheitspersonal und -maßnahmen.

(6) Der oder die Betreibende eines Sexarbeitsgewerbes ist verpflichtet, Sexarbeitenden, die innerhalb des Gewerbes sexuelle Dienstleistungen erbringen oder erbringen wollen, auf deren Verlangen Einsicht in das Betriebskonzept zu gewähren. Im Falle einer Sexarbeitsveranstaltung haben Betreibende den Sexarbeitenden auf Verlangen auch Einsicht in das Veranstaltungskonzept zu geben.

(7) Der oder die Betreibende eines Sexarbeitsgewerbes ist verpflichtet, Sexarbeitenden, die im Gewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen, unaufgefordert einen Nachweis in Textform über alle durch die Sexarbeitenden an die Betreibenden ergangenen Zahlungen zu überlassen oder elektronisch zu übermitteln. Dies gilt auch für Zahlungen der Betreibenden an die Sexarbeitenden.

(8) Bei Verdacht einer Scheinselbstständigkeit können Sexarbeitende sowie Gewerbebetreibende eine Überprüfung bei den dafür vorgesehenen Stellen beantragen (Deutscher Rentenversicherungs Bund, einem Arbeitsgericht, dem Finanzamt oder Sozialversicherungen). Sollte sich der Verdacht bestätigen und ein sozialversicherungspflichtiges Verhältnis bestehen, sind Beiträge nachzuzahlen und ein Angestelltenverhältnis, auch rückwirkend, herbeizuführen.

(9) Betreibenden ist es untersagt, Sexarbeitende am Arbeitsplatz sowie im Bewerbungsverfahren zu diskriminieren oder zu benachteiligen, insbesondere aufgrund von ethnischer Herkunft, Sexualität, Geschlecht und Geschlechtsidentität, Aussehen, Alter, Religion oder Behinderung (siehe auch Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, AGG).

(10) Sexarbeitende in einem Betrieb haben ein Recht auf Austausch und Zugang zu ihrer Arbeit betreffenden Informationen. Betreibende sind verpflichtet, anerkannten Beratungsstellen, die den Mindestanforderungen in § 49 entsprechen, Gesundheitsämtern, Gewerkschaften, Organisationen und Berufsverbänden von Sexarbeitenden Zugang zu den Räumlichkeiten sowie zu den digitalen Plattformen zur Kundenanbahnung zu gewähren, insofern dies der Information von Sexarbeitenden dienlich ist und von den anwesenden Sexarbeitenden gewünscht ist.

Dieses Zutrittsrecht erstreckt sich auch auf Online-Plattformen, wie bspw. Escort-Seiten: Betreibende solcher Websites haben anerkannten Beratungsstellen die Möglichkeit zu

geben, für ihre Angebote auf diesen Seiten zu werben, bspw. durch gratis Profile oder Werbebanner. Die Informationspflicht über regionale (Beratungs-)Angebote für Sexarbeitende gilt auch auf Online-Plattformen.

Ein Zutrittsrecht für Beratungsstellen, Gesundheitsämter, Gewerkschaften und Organisationen und Berufsverbände von Sexarbeitenden kann nicht an andere Personen und Gruppen übertragen werden, wenn diese nicht selbst ein sich aus diesem Gesetz ergebendes Zutrittsrecht besitzen.

§ 38 Kontroll- und Hinweispflichten

Der oder die Betreibende eines Sexarbeitsgewerbes hat Personen, die in deren Sexarbeitsgewerbe sexuelle Dienstleistungen oder Darstellungen erbringen wollen, vor Aufnahme der Tätigkeit auf ihre Rechte und auf erreichbare Beratungsangebote hinzuweisen.

§ 39 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten enthalten, sind so aufzubewahren, dass Unberechtigte keinen Zugriff haben. Personenbezogene Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu löschen. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Übt der oder die Betreibende mehr als ein Sexarbeitsgewerbe aus, so sind für jedes dieser Gewerbe gesonderte Aufzeichnungen zu führen.

(3) Der oder die Betreibende eines Sexarbeitsgewerbes hat die Aufzeichnungen vom Tag der Aufzeichnung an zwei Jahre lang aufzubewahren.

§ 40 Mindestanforderungen an Sexarbeitsfahrzeuge

(1) Sexarbeitsfahrzeuge müssen über einen, für das vorgesehene Betriebskonzept, ausreichend großen Innenraum und über eine hierfür angemessene Innenausstattung verfügen sowie nach Ausstattung und Beschaffenheit den zum Schutz der dort tätigen Sexarbeitenden erforderlichen allgemeinen Anforderungen genügen.

(2) Sexarbeitsfahrzeuge müssen so ausgestattet sein, dass die Türen des für die Ausübung der Sexarbeit verwendeten Bereichs

jederzeit von innen geöffnet werden können. Der oder die Betreibende hat durch technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass während des Aufenthalts im Innenraum jederzeit Hilfe erreichbar ist.

(3) Sexarbeitsfahrzeuge müssen über eine angemessene sanitäre Grundausstattung verfügen.

(4) Sexarbeitsfahrzeuge müssen über eine gültige Betriebszulassung verfügen und in technisch betriebsbereitem Zustand sein.

(5) Die Absätze (1) bis (4) sind auch auf für Sexarbeitsveranstaltungen genutzte Sexarbeitsfahrzeuge anzuwenden.

(6) Der oder die Betreibende eines Sexarbeitsfahrzeugs ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Mindestanforderungen nach den Absätzen (1) bis (4) während des Betriebes eingehalten werden.

§ 41 Anzeige der Aufstellung eines Sexarbeitsfahrzeugs; Untersagung

(1) Wer ein Sexarbeitsfahrzeug an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals in einem Monat im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Behörde zum gewerblichen Betrieb aufstellen und Sexarbeitenden vermieten will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vor der Aufstellung anzuzeigen. Der Anzeige sind die folgenden Angaben und Nachweise beizufügen:

- a) der Vor- und Nachname der fahrzeughaltenden Person und der vollständige Name der Betreibenden des Sexarbeitsfahrzeugs,
- b) eine Kopie der Erlaubnis zur Bereitstellung des Sexarbeitsfahrzeugs,
- c) das Kraftfahrzeug- oder Schiffskennzeichen des Sexarbeitsfahrzeugs,
- d) die genaue Angabe des Aufstellungsortes,
- e) die Dauer der Aufstellung,
- f) die Betriebszeiten,
- g) Kopien der mit den Sexarbeitenden geschlossenen Vereinbarungen.

Von der Anmeldepflicht ausgenommen ist die Nutzung von eigenen Fahrzeugen durch Sexarbeitende, die keinen gewerblichen Vorteil weiterer Personen vorsieht.

(2) Sexarbeitsfahrzeuge dürfen nur in der Weise zum Betrieb aufgestellt werden, dass sie nach dem Betriebsort und nach den Betriebszeiten den Anforderungen nach § 35, § 36 und § 37 genügen.

(3) Die zuständige Behörde prüft nach Erstattung der Anzeige, ob die Aufstellung gegen die Voraussetzungen des § 32 Absatz 2 verstößt. Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 1 jederzeit Anordnungen für die Aufstellung des Sexarbeitsfahrzeug und dessen Betrieb erlassen.

(4) Die Aufstellung des Sexarbeitsfahrzeugs ist zu untersagen, wenn einer der in § 32 Absatz 2 genannten Gründe vorliegt. Werden der zuständigen Behörde Umstände bekannt, die die Rücknahme oder den Widerruf der zugrunde liegenden Erlaubnis rechtfertigen würden, so ist die zuständige Erlaubnisbehörde hiervon zu unterrichten.

(5) Die zuständige Behörde kann die Aufstellung des Sexarbeitsfahrzeugs untersagen, wenn dessen Betrieb gegen Absatz 2 verstößt oder wenn die Anzeige nach Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig abgegeben wurde.

(6) Die Vorschriften des Schifffahrts-, Straßen- und Wegerechtes bleiben unberührt.

§ 42 Anzeige einer Sexarbeitsveranstaltung; Untersagung

1) Wer eine Sexarbeitsveranstaltung organisieren oder durchführen will, hat dies der am Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Angaben und Nachweise beizufügen:

a) der vollständige Name der Betreibenden und eine Kopie der Erlaubnis zur Organisation oder Durchführung von Sexarbeitsveranstaltungen,

b) falls Personen als Stellvertretung der Betreibenden eingesetzt werden sollen, deren Vor- und Nachnamen und eine Kopie der Stellvertretungserlaubnis,

c) das der Erlaubnis zugrunde liegende Betriebskonzept,

d) das auf die jeweilige Veranstaltung bezogene Veranstaltungskonzept,

e) Ort und Zeit der Veranstaltung,

f) Name und schriftliches Einverständnis der Person, die Eigentum an den für die Veranstaltung genutzten Gebäuden, Räumen oder sonstigen ortsfesten oder mobilen Anlagen besitzt,

g) die zum Nachweis der Mindestanforderungen nach § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 oder nach § 40 Absatz 5 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen über die Beschaffenheit der zum Sexarbeitsgewerbe genutzten Anlage,

h) Kopien der mit den Sexarbeitenden geschlossenen Vereinbarungen.

(2) Betreibende einer Sexarbeitsveranstaltung sind verpflichtet, die für die vorgesehene Betriebsstätte jeweils geltenden Mindestanforderungen nach § 38 Absatz 4 oder nach § 42 Absatz 5 während der Durchführung der Sexarbeitsveranstaltung einzuhalten. Die Sexarbeitsveranstaltung muss vor Ort durch die Betreibenden oder durch die in der Anzeige als Stellvertretung benannten Personen geleitet werden.

(3) Die zuständige Behörde prüft nach Erstattung der Anzeige, ob die geplante Veranstaltung aufgrund des Veranstaltungskonzeptes, aufgrund der dafür vorgesehenen Betriebsstätte oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte gegen die in § 32 Absatz 2 geregelten Voraussetzungen verstößt. Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz a) jederzeit Anordnungen erlassen.

(4) Die Durchführung der Sexarbeitsveranstaltung ist zu untersagen, wenn einer der in § 32 Absatz 2 genannten Gründe vorliegt. Werden der zuständigen Behörde Umstände bekannt, die die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis rechtfertigen würden, so ist die zuständige Erlaubnisbehörde hiervon zu unterrichten.

(5) Die Durchführung der Sexarbeitsveranstaltung kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wurde.

§ 43 Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt, wenn die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber den Be-

trieb des Sexarbeitsgewerbes nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen oder den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 44 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 32 Absatz 1 vorlagen. Die Stellvertretungserlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 32 Absatz 3 vorlagen.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

a) nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung nach § 32 Absatz 1 a) rechtfertigen würden, oder

b) die Erlaubnisinhabenden oder eine von ihnen im Rahmen der Betriebsorganisation eingesetzte Person Kenntnis davon haben oder Kenntnis hätten haben müssen, dass Personen unter 18 Jahren sexuelle Dienstleistungen erbringen.

(3) Die Erlaubnis soll insbesondere widerrufen werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erlaubnisinhabenden oder eine von ihnen als Stellvertretung, Betriebsleitung oder -beaufsichtigung eingesetzte Person Kenntnis davon hat oder hätte haben müssen, dass in dem Sexarbeitsgewerbe eine Person der Sexarbeit nachgeht oder für sexuelle Dienstleistungen vermittelt wird, die

a) durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Sexarbeit gebracht wird oder werden soll oder

b) von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage bzw. ihrer Unsicherheit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Sexarbeit veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.

(4) Im Übrigen gelten für Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und Stellvertretungserlaubnis die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 45 Auswahl der im Betrieb tätigen Personen; Beschäftigungsverbote

(1) Betreibende eines Sexarbeitsgewerbes dürfen eine Person nicht als Sexarbeitende in ihrem Sexarbeitsgewerbe tätig werden lassen, wenn für sie erkennbar ist, dass

a) diese Person unter 18 Jahre alt ist,

b) durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Sexarbeit gebracht wird oder werden soll,

c) diese Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Sexarbeit veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.

(2) Betreibende eines Sexarbeitsgewerbes dürfen mit Aufgaben der Stellvertretung, Betriebsleitung, Aufsicht, Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, Einlasskontrolle und Bewachung nur Personen betrauen, die bereits für diese Aufgaben geschult sind oder bereit sind, eine entsprechende Schulung zu absolvieren. Diese Schulung muss sicherstellen, dass ihre Tätigkeit im Interesse der Sexarbeitenden erfolgt und deren Rechte, Sicherheit und Selbstbestimmung gewahrt bleiben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in einem Beschäftigungsverhältnis zu Betreibenden stehen.

(3) Betreibenden eines Sexarbeitsgewerbes kann von der zuständigen Behörde die Beschäftigung einer Person oder deren Tätigkeit in ihrem Sexarbeitsgewerbe untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person nicht die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. § 31 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

4. Kundschaft

§ 46 Rechte und Pflichten der Kundschaft von Sexarbeitenden

(1) Die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen ist legal und wird als Teil der sexuellen Selbstbestimmung und als konsensuale Vereinbarung zwischen Erwachsenen

rechtlich anerkannt.

(2) Die Kundschaft von Sexarbeitenden hat das Recht auf Entstigmatisierung und den Schutz vor Diskriminierung aufgrund ihrer Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen.

(3) Die Kundschaft hat das Recht auf Zugang zu Beratungen oder Hotlines, die Informationen zu gesundheitlichen und rechtlichen Angelegenheiten bereitstellen. Mittel für solche Beratungen müssen den anerkannten Beratungsstellen und Gesundheitsämtern von Bund und Ländern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Kundschaft ist verpflichtet, die mit Sexarbeitenden getroffenen Vereinbarungen sowie die erteilte Zustimmung oder den Entzug einer evtl. vorher erteilten Zustimmung jederzeit zu respektieren und einzuhalten.

(5) Kundschaft, die den Verdacht hat, dass ein Fall von Menschenhandel oder eine Zwangssituationen vorliegt, muss sich an eine unabhängige und anerkannte Beratungsstelle zum Thema Menschenhandel oder Sexarbeit oder das zuständige LKA wenden. Der Prozess der Meldung ist durch Behörden und Beratungsstellen möglichst niedrigschwellig zu gestalten und soll die personenbezogenen Daten der Meldenden schützen.

(6) Es ist strafbar, jemanden gegen den eigenen Willen zu sexuellen Handlungen zu bringen oder dies zu versuchen.

Der § 232 StGB (ff.) zu Menschenhandel und Zwangsprostitution bleiben unberührt.

5. Behörden und Beratungsstellen

§ 47 Versorgung und Aufrechterhaltung der Beratungsstellen

Bund, Länder und Kommunen sind verpflichtet, eine angemessene und flächendeckende Versorgung und Aufrechterhaltung sowie langfristige Finanzierung der Behörden und Beratungsstellen für Sexarbeitende in ihrem Haushalt zu gewährleisten.

§ 48 Einrichtung einer unabhängigen Konfliktschlichtungsstelle für Sexarbeitende

Bund und Länder verpflichten sich, eine regionale unabhängige Konfliktschlichtungsstelle (ähnlich der Berliner LADG-Ombudsstelle) für Sexarbeitende einzurichten und zu finanzieren. Diese sollen bei Konflikten, die einen Gesetzesverstoß oder einen Diskriminierungsfall darstellen könnten, zwischen Sexarbeitenden und Kundschaft, Gewerbetreibenden, Behörden oder anerkannten, akzeptierenden Beratungsstellen schlichten bzw. eingreifen.

§ 49 Mindestanforderungen an Beratungsstellen

(1) Beratungsstellen für Sexarbeitende müssen anerkennend und vorurteilsfrei gegenüber der Sexarbeit und Sexarbeitenden sein, ergebnisoffen und bedürfnisorientiert beraten und sich in ihrer Arbeit auf weltliche Anschauungen beziehen.

(2) Die Beratungsstelle muss den Rechten von Sexarbeitenden gemäß § 3 sowie § 8 und § 25 Rechnung tragen. Der Auftrag ist es, Sexarbeitende in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken.

(3) Die Beratungsstelle muss Gesundheitsberatungen anbieten, einschließlich:

a) zur Absicherung im Krankheitsfall und zur sozialen Absicherung im Falle einer Beschäftigung,

b) Informationen zu sexuell übertragbaren Infektionen (STI), Krankheitsprävention und Empfängnisregelung,

c) regionalen Testangeboten sowie medizinischen Maßnahmen der HIV-Prävention, darunter PrEP, PEP und künftig entwickelte vergleichbare Präventionsmethoden

d) psychischer Gesundheit, geschlechtsangleichenden Maßnahmen und Hormonersatztherapie,

e) Drogenkonsum und Schadensminderung.

(4) Die Beratungsstelle muss Grundinformationen zu Gesetzen, Rechten und Steuern anbieten.

(5) Die Beratungsstelle muss Hilfsangebote

in Krisensituationen bereitstellen oder eine Weitervermittlung an diese anbieten.

(6) Informations- und Beratungsgespräche müssen in einem vertraulichen Rahmen durchgeführt werden, für die beratene Person kostenlos sein und nicht an Bedingungen, wie bspw. den Ausstieg aus der Sexarbeit, geknüpft sein.

(7) Sollten die Anforderungen unter (3) bis (5) einer Beratungsstelle nicht möglich sein, so ist an Stellen mit diesem Angebot weiterzuvermitteln.

§ 50 Fortbildungen

Bund und Länder sind angehalten, für Behörden und Beratungsstellen verpflichtende Fortbildungsangebote an zentralen Einrichtungen bereitzustellen. Ziel dieser Fortbildungsangebote sind die Sicherung von Qualitätsstandards und Mindestanforderungen nach §49 sowie der Ausbau von zeitgemäßen und bedarfsorientierten Aufgaben und Angeboten.

§ 51 Vernetzung und Kooperation

Auf Länderebene sind nachhaltige Strukturen zu schaffen, die der Vernetzung und dem regelmäßigen Austausch von Mitarbeitenden von Behörden und Beratungsstellen dienen.

§ 52 Informationsbereitstellung

Die für den jeweiligen Vorgang zuständige Behörde (bspw. Gesundheitsamt, Finanzamt, Gewerbeamt, Ordnungsamt, Polizei, Justiz, usw.) oder Beratungsstelle stellt den Sexarbeitenden während des Vorgangs Informationen zur Ausübung der Sexarbeit in geeigneter Form mehrsprachig zur Verfügung. Diese Informationen müssen in einer barrierearmen und niedrighschwelligigen Sprache verfasst sein und sollten Sexarbeitenden mittels aufsuchender Arbeit zugänglich gemacht werden. Bei Bedarf ist das Heranziehen von Dolmetscher*innen verpflichtend. Die notwendigen Mittel zur Bereitstellung und Aufrechterhaltung sind im Haushalt zu berücksichtigen.

§ 53 Peer-to-Peer Beratungsstrukturen

(1) Behörden und Beratungsstellen sollen Schulungen und Vergütungen für Sexarbeitende zur Förderung von Peer-to-Peer Beratungsstrukturen veranlassen. Dabei ist

sicherzustellen, dass den Ansprüchen der Sexarbeitenden gemäß § 3 sowie §§ 8 bis 16 Rechnung getragen wird und beratungsrelevante Kenntnisse vermittelt werden.

(2) Peer-to-Peer Beratende müssen mindestens 6 Monate Erfahrung in der Sexarbeit und eine Schulung durch unter (1) genannte Behörden und Beratungsstellen nachweisen.

§ 54 Maßnahmen bei Beratungsbedarf

Ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte für Beratungsbedarf hinsichtlich der gesundheitlichen, rechtlichen oder sozialen Situation einer oder eines Sexarbeitenden, so soll die zuständige Behörde auf die Angebote entsprechender Beratungsstellen hinweisen und nach Möglichkeit einen Kontakt vermitteln.

§ 55 Schutzmaßnahmen bei Verdacht auf Minderjährigkeit, Zwang oder Ausbeutung in der Sexarbeit

(1) Die zuständige Behörde oder Beratungsstelle hat unverzüglich die zum Schutz der Person erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, dass:

a) eine Person unter 18 Jahre alt ist,

b) eine Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Sexarbeit veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.

(2) Im Falle der unter (1) genannten Anhaltspunkte ist der betroffenen Person unverzüglich und mit ihrem Einverständnis Folgendes zu gewährleisten:

a) eine spezialisierte Unterkunft für von Menschenhandel bedrohte Menschen

b) eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung,

c) dem Bürgergeld entsprechende Leistungen, auch bei ungeregeltem Aufenthaltsstatus.

Bestimmungen nach StGB § 232 Menschenhandel sind hiervon unberührt.

§ 56 Auskunftspflicht im Rahmen der Überwachung

(1) Betreibende eines Sexarbeitsgewerbes, als Stellvertretung oder als Betriebsleitung eingesetzte Personen sowie Sexarbeitende sind verpflichtet, der zuständigen Behörde und den von ihr Beauftragten auf deren Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Siehe auch Gewerbeordnung § 29 Auskunft und Nachschau.

(2) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder eine der in § 52 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 57 Verbot von Scheinfreier*inneneinsätzen

Sogenannte Scheinfreier*inneneinsätze, also das Vortäuschen der Buchung von sexuellen Dienstleistungen zur Kontrolle von Sexarbeitenden, ist verboten und darf von keinen Behörden durchgeführt werden.

§ 58 Zustelladressen

Fachberatungsstellen, welche den Mindestanforderungen nach § 49 entsprechen, können als Zustelladresse für Sexarbeitende fungieren. Dafür sind die Fachberatungsstellen mit den nötigen Mitteln durch Bund und Länder auszustatten. Die Beratungsstellen sind dafür verantwortlich, dass der Datenschutz und die Privatsphäre der Sexarbeitenden bei Nutzung der Zustelladresse gewahrt werden.

6. Allgemeine Gesellschaft

§ 59 Gesellschaftliche Inklusion

Sexarbeitende sind Teil der Gesellschaft. Es liegt in der Verantwortung aller, ein inklusives Umfeld zu fördern.

6.1. Entstigmatisierung der Sexarbeit

§ 60 Ziel und Grundsatz der Entstigmatisierung

Sexarbeit ist als legitime Arbeit anerkannt. Sexarbeitende gelten als besonders schützenswerte Gesellschaftsgruppe, die in ihrer Lebens- und Arbeitssituation gestärkt werden soll. Diskriminierung, Stigmatisierung oder Gewalt aufgrund der Ausübung von Sexarbeit ist strafbar und entgegenzuwirken. Durch die genannten Maßnahmen soll ein inklusiverer, respektvoller Umgang mit Sexarbeitenden in der Gesellschaft gefördert werden.

§ 61 Aufklärungskampagnen zur Entstigmatisierung von Sexarbeit

Bund und Länder sind dazu angehalten, regelmäßig Aufklärungskampagnen zur Entstigmatisierung von Sexarbeit durchzuführen. Ziel dieser Kampagnen ist es, die öffentliche Wahrnehmung von Sexarbeit positiv zu verändern, Vorurteile abzubauen und die Akzeptanz von Sexarbeit als Beruf zu fördern. Anerkannte Beratungsstellen und Organisationen von Sexarbeitenden können hierbei Unterstützung leisten, Mittel sollen durch Bund und Länder zur Verfügung gestellt werden.

§ 62 Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen in offiziellen Stellen

Alle öffentlichen Institutionen und Ämter sind verpflichtet, regelmäßige Sensibilisierungsmaßnahmen zu organisieren, die die Entstigmatisierung von Sexarbeit zum Thema machen. Dies schließt Schulungen für Fachkräfte in den Bereichen Justiz, Polizei, Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Sozialarbeit ein, um eine diskriminierungsfreie und respektvolle Behandlung von Sexarbeitenden zu gewährleisten.

§ 63 Maßnahmen zur sexuellen Bildung

Sexuelle Bildung in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen wird dahingehend angepasst, dass auch die Existenz von Sexarbeit, die Bedeutung der freiwilligen Einwilligung in sexuelle Handlungen und Konsens im Allgemeinen thematisiert werden. Ziel ist es, das Verständnis für die Rechte von Sexarbeitenden zu fördern und den Jugendlichen ein respektvolles und verantwortungsbewusstes Verhalten in Bezug auf Sexualität und Einwilligung zu vermitteln. Dabei soll auch über Formen sexueller Ausbeutung und Gewalt gesprochen und sensibilisiert werden.

§ 64 Beratung für das Umfeld von Sexarbeitenden

Familienangehörige, Kinder und das unmittelbare soziale Umfeld von Sexarbeitenden haben das Recht, in Fällen von Stigmatisierung oder Belastung durch die Tätigkeit, eine kostenlose und anonyme Beratung und Unterstützung zu erhalten. Diese Beratung soll dabei unterstützen, Vorurteilen entgegenzutreten und zu einem gleichwertigen und respektvollem Miteinander zu gelangen. Diese Beratungen können durch anerkannte Beratungsstellen zu Sexarbeit, welche den Mindestanforderungen nach § 49 entsprechen, durchgeführt werden. Bund und Länder stellen hierfür die Mittel zur Verfügung.

7. Daten und Statistik

§ 65 Bundesstatistik

(1) Für Zwecke dieses Gesetzes werden jährlich über folgende Sachverhalte Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt:

- a) Anmeldungen von Sexarbeit als selbstständige oder künstlerische Tätigkeit
- b) Ablehnung der Anmeldungen von Sexarbeitenden als selbstständige oder künstlerische Tätigkeit sowie Begründung der Ablehnung,
- c) Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Sexarbeitsgewerbes,
- d) Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Sexarbeitsgewerbes,

e) Versagung der Erlaubnis zum Betrieb eines Sexarbeitsgewerbes sowie Begründung der Versagung,

f) Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb eines Sexarbeitsgewerbes, sowie Begründung der Rücknahme

g) Anzeige einer Sexarbeitsveranstaltung,

h) Erteilung einer Erlaubnis einer Sexarbeitsveranstaltung,

i) Versagung der Erlaubnis einer Sexarbeitsveranstaltung sowie Begründung der Versagung,

j) Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis einer Sexarbeitsveranstaltung sowie Begründung der Rücknahme,

k) Anzeige der Aufstellung eines Sexarbeitsfahrzeugs,

l) Untersagung der Aufstellung eines Sexarbeitsfahrzeugs sowie Begründung der Untersagung,

m) Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis der Aufstellung eines Sexarbeitsfahrzeugs sowie Begründung der Rücknahme,

n) aktive und passive Abmeldungen von Sexarbeitenden und Betrieben

(2) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die für die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Sachverhalte zuständigen Behörden.

(3) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Angaben nur in anonymisierter Form an die statistischen Ämter der Länder übermitteln.

(4) Für die Zwecke dieser Bundesstatistik dürfen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form verarbeitet werden.

(5) Alle in der Bundesstatistik im Zusammenhang des SAG erfassten Daten müssen anonymisiert jährlich veröffentlicht werden.

§ 66 Datenverarbeitung; Datenschutz

(1) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten von Sexarbeitenden, von Betreibenden eines Sexarbeitsgewerbes sowie von solchen Personen, die über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden, verarbeiten, soweit

die Daten für die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zur Beurteilung der Zuverlässigkeit, erforderlich sind. § 11 der Gewerbeordnung ist entsprechend anzuwenden auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Betreibenden eines Sexarbeitsgewerbes und der Personen, auf die es für die Erteilung der Erlaubnis ankommt.

(2) Personenbezogene Daten von Sexarbeitenden sind von einer Gewerbeauskunft ausgenommen.

(3) Nach diesem Gesetz erhobene personenbezogene Daten dürfen nur für die Überwachung der Ausübung eines Sexarbeitsgewerbes oder einer Sexarbeitstätigkeit verarbeitet werden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(4) Personenbezogene Daten von Sexarbeitenden und Betreibenden dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung dieser übermittelt werden. Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Sexarbeitenden in anonymisierter oder pseudonymisierter Form zum Zwecke der Forschung und Statistik richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen des Bundes und der Länder.

(5) Im Rahmen der gesundheitlichen Beratung dürfen personenbezogene Daten von Sexarbeitenden nur für Zwecke der Beratung verarbeitet werden. Sie dürfen nur mit Einwilligung der Sexarbeitenden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes an eine andere Stelle übermittelt werden.

(6) Übermittlungen der nach diesem Gesetz erhobenen personenbezogenen Daten sind im Übrigen nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(7) In amtlichen und behördlichen Schreiben ist auf eine Nennung der Tätigkeit in der Sexarbeit zu verzichten, um ein ungewolltes Outing zu verhindern. Stattdessen ist auf individuelle Kennnummern von Vorgängen zu verweisen und Prozesse allgemein so zu umschreiben, dass sich kein Rückschluss auf die Sexarbeitstätigkeit machen lässt.

§ 67 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann unter Einbezug der diversen Interessenvertretungen von Sexarbeitenden und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften erlassen

a) zur näheren Bestimmung der nach § 36 Absatz 1 und 2 erforderlichen Mindestanforderungen an Sexarbeitsstätten und für Sexarbeitsveranstaltungen genutzte Betriebsstätten,

b) zur näheren Bestimmung der Mindestanforderungen an Sexarbeitsfahrzeuge nach § 40 Absatz 1 bis 3 oder

c) zur näheren Bestimmung der nach § 35 für den Betrieb von Sexarbeitsgewerben geltenden Anforderungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Sexarbeitenden und Dritten.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Führung der Bundesstatistik. Die Rechtsverordnung bestimmt auch, welche Daten als Erhebungs- und Hilfsmerkmale für die Bundesstatistik an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln sind.

8. Sonstiges

§ 68 Evaluation

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend evaluiert dieses Gesetz auf wissenschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung der Erfahrungen der Anwendungspraxis aller Parteien, insbesondere den Erfahrungen von diversen Sexarbeitenden und wissenschaftlichen Sachverständigen, die im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag und Interessenvertretungen von Sexarbeitenden zu bestellen ist. Die Evaluation setzt am XX.XX.XXXX ein. Der Evaluationsbericht ist dem Deutschen Bundestag spätestens am XX.XX.XXXX vorzulegen. Ziel der Evaluation soll es sein, herauszufinden,

welche Auswirkungen dieses Gesetz auf Sexarbeitende hat und wie sie rechtlich weiterhin gestärkt und unterstützt werden könnten.

§ 69 Übergangsregelungen

(1) Personen, die bereits vor dem XX.XX.XXXX der Sexarbeit als selbstständige Tätigkeit nachgegangen sind und nach ProstSchG angemeldet waren, erhalten durch das Finanzamt eine diskrete Anfrage, ob die Weiterführung als selbstständige oder künstlerische Tätigkeit gewünscht ist.

(2) Wer bereits vor dem XX.XX.XXXX ein Gewerbe in der Sexarbeit betrieben und nach ProstSchG angemeldet hat, erhält durch das Finanzamt bzw. Gewerbeamt eine diskrete Anfrage, ob die Weiterführung des Gewerbes nach neuem Gesetz gewünscht ist.

(3) Bei Wunsch der Abmeldung eines Gewerbes oder einer selbstständigen Tätigkeit sind die personenbezogenen Daten nach dem ProstSchG zu löschen.

9. Glossar

Anmeldepflicht

Nach dem ProstituiertenSchutzGesetz müssen sich alle Sexarbeitenden bei einer staatlich beauftragten Stelle als Prostituierte anmelden. Diese sind regional unterschiedlich: Gesundheitsämter, Polizeibehörden oder externe Anbietende. Diese Anmeldung muss regelmäßig wiederholt werden (18-21 Jahre jährlich, ab 21 Jahre alle zwei Jahre). Ziel soll es sein, - Sexarbeitende zu erfassen und Betroffene von Menschenhandel zu erkennen.

BDSM

Kurz für Bondage, Disziplin, Sadismus, Masochismus. Es ist eine Form von Sexualität mit bestimmten Praktiken und Ästhetiken, welche sich häufig an bestimmte Fetische oder Kinks (sexuelle Vorlieben) richten. Sexarbeitende, welche BDSM anbieten, tun dies häufig in BDSM-Studios, welche als Betriebe gesetzlich reguliert werden.

Betriebe / Betreibende

In diesem Dokument bezeichnen wir Arbeitssorte, die von Sexarbeitenden gegen Bezahlung genutzt werden, als Betriebe. Personen, die diese Orte besitzen oder verwalten, sind Betreibende. Betriebe können Bordelle, Laufhäuser, Stripclubs, BDSM-Studios, Escort-Agenturen aber auch Online-Plattformen sein, welche für die Werbung von sexuellen Dienstleistungen oder den Verkauf von Waren wie bspw. Pornografie oder getragener Unterwäsche genutzt werden.

Camming

Dies ist eine Form der digitalen Sexarbeit, bei welcher Sexarbeitende in Online Live-Streams erotische Darstellungen oder Gespräche für ein zahlendes Publikum anbieten.

Digitaler Raum

Dieser umfasst den Online-Bereich sowie elektronische Geräte zur Informationsverarbeitung wie Computer oder Mobiltelefone. Im Informationszeitalter und der zunehmenden Digitalisierung unserer Gesellschaften, verschiebt sich auch die Sexarbeit mehr in digitale Räume, weg von physischen Orten wie Bars oder Straßen. Ein Großteil der Werbung von Sexarbeitenden aber auch immer mehr Dienstleistungen werden online umgesetzt.

Doppelstandard

Als Doppelstandard bezeichnet man (meist kritisch) eine als unfair wahrgenommene Behandlung von Personengruppen, die eigentlich gleich behandelt werden sollten. Sexarbeitende in Deutschland bezeichnen bspw. die Anerkennung von Sexarbeit als Arbeit und die entsprechende Versteuerung bei gleichzeitigen Sonderregelungen die die Arbeit erschweren als Doppelstandard.

Doxxing

Doxxing ist eine Straftat und bezeichnet das unerlaubte Verbreiten von (sensiblen) personenbezogenen Daten gegen den Willen dieser Person, mit dem Ziel dieser Person zu schaden oder sie zu erpressen. Für Sexarbeitende kann dies besonders gefährlich sein, wenn Klarnamen oder Adressen öffentlich gemacht werden.

Drittstaatsangehörigkeit

Diese haben Menschen mit einer Staatsbürgerschaft, die nicht der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz angehört. Drittstaatsangehörige benötigen zum Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel, also eine behördliche Genehmigung.

Entkriminalisierung

Unter Entkriminalisierung versteht man allgemein das Streichen von strafrechtlich relevanten Handlungen. Häufig geht damit eine anderweitige Regulierung einher, bspw. durch Rechtsansprüche. Das Streichen der Sittenwidrigkeit von Prostitution war bspw. eine, wenn auch unzureichende, Entkriminalisierung von Sexarbeit – welche jedoch wieder durch Regulierungen nach dem ProstSchG relativiert wurden. Die Entkriminalisierung von Sexarbeit ist eine zentrale Forderung von Sexarbeitenden und Unterstützenden weltweit und beinhaltet das Streichen von Strafen und stattdessen eine Betonung von Rechten und Versorgungssysteme für Sexarbeitende. Länder, welche die Entkriminalisierung von Sexarbeit eingeführt haben sind bspw. Neuseeland und Belgien. Länder wie Südafrika, Indien sowie Teile Australiens und der USA debattieren aktuell eine Einführung der Entkriminalisierung. Eine Entkriminalisierung ist nicht gleichzusetzen mit der Legalisierung.

Freiberuf (künstlerische Tätigkeit)

Freiberuflich Tätige arbeiten selbstständig, ohne Gewerbeanmeldung. Dies reduziert bürokratischen Aufwand und bedeutet u. a. keine Gewerbesteuer. Zu den freiberuflichen Tätigkeiten zählen laut § 18 EStG auch künstlerische Berufe wie Bildende Kunstschaffende, Musikschaffende, Schauspielende, Tanzende, Schriftstellende, Regieführende, Designende (mit künstlerischem Anspruch) und Fotografierende (sofern eigenschöpferisch). Voraussetzung ist eine eigenschöpferische Leistung, die über reine Handwerksarbeit hinausgeht. Auch selbst erlernte Fähigkeiten können anerkannt werden, ein Studium ist nicht nötig. Sexarbeit gilt aktuell meist als selbstständige bzw. gewerbliche Tätigkeit. Doch Formen der Sexarbeit sowie große Teile der mit der Arbeit verbundenen Tätigkeit, etwa performative, inszenierte oder ästhetisch gestaltende Tätigkeiten sollten als künstlerisch-freiberuflich anerkannt werden. Eine solche Anerkennung würde zur Entstigmatisierung beitragen und besseren Zugang zu sozialer Absicherung (z. B. über die Künstlersozialkasse und das Künstlersozialversicherungsgesetz) ermöglichen.

Gesundheitsberatung

Nach dem ProstituiertenSchutzGesetz müssen Prostituierten eine verpflichtende Gesundheitsberatung wahrnehmen. I.d.R. beinhaltet dies ein Gespräch zu Schwangerschaftsverhütung, sexuell übertragbaren Krankheiten und Kondomnutzung und wird von den lokalen Gesundheitsämtern durchgeführt. Eine ursprünglich vorgesehene verpflichtende medizinische Untersuchung wurde nach Protesten nicht in das ProstSchG aufgenommen.

Kriminalisierung

Darunter versteht man Verbotsverfügungen und das Erklären von gewissen Handlungen zu Straftaten. Personen, die solche Handlungen ausüben werden zu Kriminellen erklärt. Eine Kriminalisierung kann in Abstufungen geschehen, indem bspw. gewisse Taten unter einem bestimmten Kontext als kriminell geahndet werden. In Deutschland bemängeln Sexarbeitende und Unterstützende die Kriminalisierung von Sexarbeitenden durch bspw. die Anmelde-

pflcht oder Sperrbezirksverordnungen. Eine Kriminalisierung erschwert häufig den Zugang zu Arbeitsplätzen, Versorgungssystemen oder Hilfsangeboten, da sich Betroffene verdeckt halten müssen oder dies zumindest so wahrnehmen.

Legalisierung

Eine Legalisierung tritt ein, wenn gewisse Handlungen als gesetzlich rechters erklärt werden. Damit einher geht auch die Definition von dem, was illegal ist. Legalisierung ist das aktuell gängige Gesetzesmodell für Prostitution in Deutschland. Sexarbeitende und Unterstützende bemängeln dabei, dass durch Sonderregelungen ein Ungleichgewicht zwischen Legalität und Illegalität existiere. Bspw. gäbe es viele Sexarbeitende, die sich nicht per Gesetz als Prostituierte anmelden können oder wollen und dadurch in die Illegalität gedrängt werden, was wiederum die Probleme der Kriminalisierung mit sich bringt.

Menschenhandel

Dieser Begriff bezeichnet den Handel mit und das Verschleppen von Personen gegen deren Willen. Dabei werden häufig Zwang, Gewalt und Ausbeutungsstrukturen und Abhängigkeiten ausgenutzt, was durch unsichere (rechtliche) Bedingungen der Betroffenen begünstigt wird. Während sich der öffentliche Diskurs häufig auf sexuelle Ausbeutung fokussiert, gibt es Menschenhandel besonders häufig in der Agrarwirtschaft, dem Bauwesen sowie der häuslichen Arbeit.

Pornografie/Pornodarstellende

Pornografie ist eine Form der Sexarbeit, bei welcher erotische und sexuelle Darstellungen und Handlungen medial festgehalten werden, bspw. als Fotos oder Videos aber auch als Tonaufnahmen. Menschen, die auf diesen Aufnahmen sind gelten als Pornodarstellende. Diese Aufnahmen werden gegen Geld verkauft. Pornografie ist in Deutschland kaum gesetzlich geregelt und Pornodarstellende beklagen den Mangel an (Arbeits-)Rechten. Entgegen der häufigen Wahrnehmung gibt es Mechanismen innerhalb der Pornoindustrie um Sicherheit und Konsens zu gewährleisten, wie bspw. Konsensgespräche vor Aufnahmen, Verträge und schriftliche Abmachungen. Pornografie ist zunehmend ein politisches Streitthema und wird teilweise aggressiv durch Politik, Organisationen oder (Bank-)Unternehmen bekämpft.

Sperrbezirksverordnung

Dies ist der Name für ein Sondergesetz im Strafgesetzbuch (Artikel 297 EGStG) nach welchem das Anbieten und durchführen von Prostitution in einem gewissen Gebiet verboten ist, trotz der generellen Legalisierung von Sexarbeit. Die Sperrbezirke werden von den Behörden eines Bundeslandes festgelegt.

Prostitution

Von Latein prostituere, zur Schau stellen, preisgeben. Es bezeichnet in der Regel das Anbieten von Sex gegen Bezahlung und beinhaltet lediglich den Anteil der Sexarbeit, der direkt vor der Kundschaft passiert. Andere Formen der Sexarbeit werden dadurch ausgeblendet. Während manche den Begriff aufgrund der historischen und gesellschaftlichen Aufladung als diskriminierend bezeichnen, wird er teilweise auch als Selbstbezeichnung genutzt. Der Begriff wird überwiegend im juristischen Sprachgebrauch genutzt.

Prostitutionengesetz (ProstG)

Dieses Gesetz kam 2001 in Kraft und schaffte die Sittenwidrigkeit von Sexarbeit ab. Stattdessen wurde Sexarbeit als Arbeit anerkannt und Sexarbeitende erhielten erste Rechte, wie bspw. die Einklagbarkeit von Löhnen.

Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Das ProstituiertenSchutzGesetz kam 2017 in Kraft und baute auf das ProstG auf. Es beinhaltet viele Regulierungen für Sexarbeitende und Betreibende, welche von staatlichen Behörden oder externen Dienstleistern überwacht werden sollen. Gegen das ProstSchG gab es viele Proteste: Sexarbeitende, Beratungsstellen und Verbände kritisieren den zu starken Fokus auf strenge Regulierung und bemängeln unzureichende Rechte für Sexarbeitende.

Schwedisches Modell

auch Nordisches Modell, Freierbestrafung,-Sexkaufverbot, End-Demand-Modell. Das Schwedische Modell wurde 1999 in Schweden eingeführt und seitdem durch Schwedische Behörden weltweit beworben, trotz einer Evaluierung die das Gesetz als unzureichend und schädlich für Betroffene bewertete. Nach diesem Modell soll das Bezahlen für sexuelle Dienstleistungen unter Strafe gestellt werden, Sexarbeitende jedoch unbestraft und zum Ausstieg aus der Sexarbeit bewegt werden. (Schwedische) Sexarbeitende kritisieren, dass

sich Strafverfolgungsbehörden dennoch gegen sie richten und, dass das Gesetz ihre Arbeit erschwert und unsicherer macht. Es wird als Türöffner für weitere Verbote bewertet. 2025 beschlossen schwedische Gesetzgebender, die Kriminalisierung auf den Kauf von Pornografie auszuweiten.

Sexarbeit

Dies ist eine Selbstbezeichnung, welche von der Feministin und Sexarbeiterin Carol Leigh in den frühen 1980ern geprägt wurde. Leigh empfand die Debatte um Prostitution als bevormundend, Sexarbeitende wurden ausgrenzt. Durch einen Fokus auf den Arbeitsaspekt sollte eine radikale Analyse und ein differenzierter Diskurs ermöglicht werden. Der Begriff wird heute weltweit von Sexarbeitenden und Unterstützenden als Oberbegriff für sexuelle oder erotische Arbeit genutzt und beinhaltet zahlreiche Arbeitsmethoden und -orte.

Sexualisierte Gewalt

Handlungen mit sexuellem Bezug, welche gegen den Willen einer Person an dieser durchgeführt werden und die sexuelle und körperliche Selbstbestimmung dieser Person (gezielt) missachten, werden als sexualisierte Gewalt bezeichnet. Sie kann physisch am Körper geschehen (bspw. durch Vergewaltigung oder Anfassen), verbal und nonverbal sein (bspw. sexuelle Belästigung durch Kommentare oder Gesten und Blicke) aber auch in digitalen Räumen stattfinden (bspw. durch das ungewollte Verbreiten oder Zusenden von Nacktbildern). Sexualisierte Gewalt ist eine Straftat. Straffällige Personen die sexualisierte Gewalt ausüben, haben dabei häufig die eigene Befriedigung im Rahmen der Ausübung von Macht und Gewalt zum Ziel.

Sexuelle Ausbeutung

Sexuelle Ausbeutung ist eine Form der sexualisierten Gewalt, bei welcher nicht nur die Ausübung von Macht und Gewalt Ziel der straffälligen Person(en) ist, sondern sie auch kommerziellen Zwecken dient (bspw. durch das unerlaubte Anfertigen von Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen und dem illegalen Verkauf dieser oder das Zurverfügungstellen der betroffenen Person für weitere zahlende straffällige Personen). Ein Ausbeutungsverhältnis wird häufig durch Notlagen der Betroffenen begünstigt (bspw. durch Armut oder unsicherem Aufenthaltsstatus) und kann mit schlechter oder fehlender Bezahlung der Betroffenen einhergehen. Grenzen zur sog. „Zwangsprostitution“ und Menschenhandel sind daher fließend und kontextabhängig.

Stigmatisierung

Stigmatisierung ist eine Form der Diskriminierung und bezeichnet einen gesellschaftlichen Prozess, bei dem einer (vermeintlichen) Personengruppe bestimmte Eigenschaften zugeschrieben und auf Grundlage dessen benachteiligt oder diskreditiert werden. Stigmatisierungen entwickeln und etablieren sich in der Regel über lange Zeit hinweg und sind historisch, kulturell und politisch aufgeladen. Eine Stigmatisierung geht über individuelle Diskriminierungsfälle hinaus, indem sie rechtlich, institutionell und strukturell verankert ist und reale Konsequenzen für stigmatisierte Personen hat. Sexarbeitende und Unterstützende bewerten die Stigmatisierung von Sexarbeit(enden) als zentralen Ausgangspunkt der Benachteiligung und Gewalt gegen Sexarbeitende. So wird bspw. das Führen eines „Hurenpasses“ im Rahmen der Anmeldepflicht nach ProstSchG als „Stigma per Gesetz“ bezeichnet. Diese Praxis des Markierens von Sexarbeitenden geht bis in das europäische Mittelalter zurück und zeugt von einem anhaltenden gesellschaftlichen und politischen generellen Misstrauen gegenüber und einem Regulierungsdrang der Körper und Arbeit von Sexarbeitenden. Auf Grundlage dieser vermeintlichen Andersartigkeit und damit verbundenen Kontrolle würden sowohl individuelle Gewalttaten begünstigt (bspw. Beleidigungen, Übergriffe und Raub) als auch institutionelle und strukturelle Benachteiligungen (bspw. das Sperren von Bankkontos oder Verwehrung des Zugangs zum Wohnungsmarkt oder Gesundheitssystem).

Straßenbasierte Sexarbeit

Diese ist auch bekannt unter dem als veraltet betrachteten Begriff „Straßenstrich“. Sie bezeichnet die Sexarbeit, bei welcher der Arbeitsplatz eine (etablierte) Straße, ein anliegendes Gebäude oder ein anderer öffentlicher Ort ist (bspw. Parks, Bars, Parkplätze oder Treppenhäuser). Straßenbasierte Sexarbeit wird besonders von jenen Sexarbeitenden durchgeführt, denen andere Arbeitsorte verwehrt werden (bspw. durch die Anmeldepflicht nach ProstSchG, einen unsicheren Aufenthaltsstatus oder Transfeindlichkeit). Gängige Sicherheitsmaßnahmen die bspw. in Bordellen existieren, gibt es in der straßenbasierten Sexarbeit nicht. Stattdessen schaffen dort tätige Sexarbeitende eigene Maßnahmen, wie bspw. Sicherheitstandems mit anderen Sexarbeitenden vor Ort. Da straßenbasierte Sexarbeit im öffentlichen Raum stärker wahrnehmbar ist, ist sie auch verstärkten Kontrollen (durch Behörden), vermehrter Gewalt (durch bspw.

Anwohnende) sowie Verdrängungen (bspw. durch Stadtaufwertung) ausgesetzt.

Sugaring/Sugar Babies/Sugar Daddies/Sugar Mommies

Auch Sugaring (deutsch „Zuckern“) genannt. Sugaring bezeichnet eine Form der Sexarbeit, bei der ein Arbeitsverhältnis und eine Beziehung zwischen Dienstleistenden und Kundschaft als solche ausgeblendet wird. Grund dafür ist häufig die Stigmatisierung oder Kriminalisierung von Sexarbeit. Sugar bezeichnet dabei, das von Sugar Daddies oder Sugar Mommies (Kundschaft) aufgebrachte Geld oder aufgebrachten Sachgegenstände als Gegenleistung für die von Sugar Babies (Sexarbeitenden) geleistete emotionale oder sexuelle Arbeit. Sugaring zeichnet sich durch einen hohen Grad an (dargestellter) Intimität aus. Die Grenzen zwischen Sexarbeit und persönlichen Beziehungen können hier fließend sein.

Ungeklärter Aufenthaltsstatus

Dies beschreibt eine Situation, in der eine Person über keinen gültigen Aufenthaltstitel oder rechtmäßige Aufenthaltsgenehmigung verfügt. Dies kann durch eine unerlaubte Einreise oder Aufenthalt, den Wegfall einer Genehmigung oder einen ungelösten Asylentscheidung geschehen. Ein ungeklärter Aufenthaltsstatus kann zu massiven Beeinträchtigungen des Lebens der Betroffenen führen, bspw. indem sie sich versteckt halten müssen oder Zugang zu Hilfsmaßnahmen und Rechtssystemen verlieren oder nicht nutzen. Als andauernde Notsituation begünstigt ein ungeklärter Aufenthaltsstatus Zwangslagen und Ausbeutungsverhältnisse.

Zwangsprostitution

„Zwangsprostitution“ bezeichnet eine Straftat, bei welcher Menschen gegen ihren Willen zum Anbieten sexueller Handlungen gezwungen werden. Es handelt sich dabei um keine Prostitution im eigentlichen Sinne, da diese den Konsens der sexuelle Handlungen ausführenden Person voraussetzt (ungeachtet prekärer Lebenslagen) und in Deutschland als Arbeitsform legal ist. Deshalb ist der Begriff „Zwangsprostitution“ kritisch zu bewerten und eine Benennung als sexualisierte Gewalt, sexuelle Ausbeutung oder Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung treffender.

gefördert vom:



Eine Kooperation von:



queer-institut.de



smart-berlin.org



subway-berlin.de



hydra-berlin.de



swactiongroupberlin.com



IG:@transsexworks



drogennotdienst.de

Druckförderung:

